Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 142 (1974)

Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN ZEITUNG

Fragen der Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne—Genf—Freiburg und Sitten

18/1974 Erscheint wöchentlich 2. Mai 142. Jahrgang Druck und Verlag: Raeber AG Luzern

Die neuen Akzente des Papstschreibens über die Marienverehrung

Das Schreiben Papst Pauls VI. «Marialis cultus», das sich nicht als Enzyklika, sondern als «Adhortatio Apostolica» bezeichnet, dient einem innerkirchlichen Zweck[1]. Es bietet ein Kompendium der katholischen Marienverehrung und setzt manche neue Akzente. Ohne in Polemik zu machen, werden gewisse, zum Teil von früher übernommene Einseitigkeiten und Übertreibungen zurechtgerückt. Anderseits wird — gegenüber einem kümmerlichen Rationalismus — einer lebendigen und ganzheitlichen Marienverehrung das Wort gesprochen. Sie muss sich im Rahmen der gesunden Lehre bewegen, auf das Geheimnis Christi bezogen sein und hat dem modernen Lebensgefühl Rechnung zu tragen. Immer wieder erscheint als Motiv die dienende und die ihre Verantwortung wahrnehmende Frauengestalt Maria. Die Marienverehrung soll mithelfen zur *religiösen Verinnerlichung,* die heute wieder als vordringlich empfunden wird.

Die Marienverehrung in der Liturgie

Dieser Abschnitt erteilt gewissen Rechtskreisen eine Lektion, die aus ihren Vorurteilen heraus behaupten, die Neuordnung der Liturgie habe Maria aus dem Gottesdienst verdrängt. Der Papst stellt fest, dass der Marienverehrung in der Liturgie im Gegenteil ein breiter Raum zuerkannt ist. Freilich ist die Beziehung zum Christusgeheimnis deutlicher und organischer herausgestellt. Die Auswahl biblischer Lesungen ist z. B. reicher und zugleich exegetisch besser begründet als zuvor.

[1] Siehe den Wortlaut des Apostolischen Mahnschreibens «Marialis cultus» in SKZ Nr. 17/1974 S. 285—300.

Paul VI. zeigt dann, welche Rolle Maria im Gebetsleben der Kirche zukommt:

— Maria ist die *hörende* Jungfrau: Sie nimmt das Wort Gottes im Glauben auf; so ist Maria Vorbild des Glaubens der Kirche.

— Maria ist die *betende* Jungfrau: Das Gotteslob Marias, ihre Hoffnung, ihre Fürsprache zu Kana, ihr Beten mit den Aposteln lassen die Kirche auch heute auf die Fürsprache Marias vertrauen.

— Maria ist die Jungfrau-*Mutter.* Durch ihren Glauben und ihren Gehorsam konnte sie Mutter des Sohnes Gottes werden. Ähnlich empfängt die Kirche durch die Verkündigung und die Taufe Söhne, die aus Gott geboren sind.

— Maria ist die *darbringende* Jungfrau: Sie stellt Jesus im Tempel dem Vater dar; sie steht unter dem Kreuz.

— Maria ist *Lehrerin der persönlichen Frömmigkeit,* vor allem durch ihre Bereitschaft zum Gotteslob und zum Ja-Wort gegenüber dem Willen Gottes.

In diesen Aussagen des päpstlichen Schreibens schlägt sich die neuere Mariologie nieder, die auf der Schrift, der Vätertheologie und auf der Liturgie aufbaut. Diese Quellen werden im Schreiben ausführlich zitiert. Jede Engführung oder Fixierung auf die marianischen Dogmen ist vermieden. Gegen eine so verstandene Mariologie dürften sich Einwände und Vorbehalte abschwächen. Der Papst wünscht, dass eine Marienverehrung dieser Art gefördert werde.

Die Erneuerung der ausserliturgischen Marienverehrung

Bischofskonferenzen, Bistümer, Ordensfamilien und Pfarreien sollen die verschiedenen Formen der marianischen Volksfrömmigkeit überprüfen und der rechten Theologie wie dem Lebensgefühl unserer Zeit anpassen. Auf das Volksempfinden soll Rücksicht genommen und echte Werte der Tradition sollen respektiert werden. Alles, was Leichtgläubigkeit, leichtfertiges Vertrauen auf rein äusserliche Praktiken, bloss sentimentale Gefühlsfrömmigkeit, Wundersucht, historische Irrtümer verrät, muss verschwinden. Es werden folgende positive Richtlinien gegeben:

— Die *trinitarische, christologische* und *ekklesiologische* Beziehung der Marienverehrung ist zu wahren. So soll das persönliche Christusverhältnis lebendiger werden und ein unmittelbares Verständnis für das Geistwirken in der Kirche gewonnen werden.

— Die *Heilige Schrift,* die dauernd auf das Christusgeheimnis verweist, muss Norm der Frömmigkeit sein. Doch soll man sich nicht bloss mit einer rationalistischen Textanalyse begnügen.

Aus dem Inhalt:

Die neuen Akzente des Papstschreibens über die Marienverehrung

Aufschub der Taufe — oder die Firmung als Vollendung der Taufe

Erzbischof Edgar Maranta — 50 Jahre Priester

Synode 72: Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften

Amtlicher Teil

— Die Volksfrömmigkeit soll auf die *Liturgie* und die Zeiten des Kirchenjahres abgestimmt sein, doch sollen nicht Novenen u. ä. mit der eigentlichen Liturgie vermengt werden.

— In *ökumenischer* Hinsicht soll die Marienverehrung unsere Verbundenheit mit den orientalischen Kirchen bekunden. In den reformierten Kirchen wurde besonders das Magnifikat geschätzt. Der Papst hofft auf einen Ausgleich der Differenzen und auf eine Annäherung.

— Einige *anthropologische* Schwierigkeiten werden genannt. Vielleicht erklärt die neue Stellung der Frau in der Öffentlichkeit eine gewisse gefühlsmässige Entfremdung gegenüber der Marienverehrung. Der Papst gibt zu bedenken, dass wir Maria wegen ihrer Stellung in der Heilsgeschichte, nicht wegen damaliger oder heutiger sozialer Verhältnisse oder Doktrine ehren. Immerhin glaubt er, die folgenden *Ansatzpunkte* könnten der *heutigen Mentalität* den Zugang zum rechten Verständnis erleichtern:

1. der aktive und verantwortungsbewusste «Dialog» Marias mit Gott;

2. der Mut ihrer Entscheidung, die nicht eine Ablehnung der Werte der Ehe bedeutet, sondern eine vorbehaltlose Liebe zu Gott;

3. Maria tritt nicht als passiv-unterwürfige Frau auf, sondern verkündet, dass Gott mit den Bedrückten ist, nicht mit den Mächtigen;

4. sie erscheint in Notsituationen als die starke Frau;

5. sie weitet und stärkt den Glauben der apostolischen Gemeinde.

Der «Engel des Herrn» und der «Rosenkranz»

Der *Engel des Herrn* wird empfohlen, weil dieses Gebet seine ursprüngliche Frische bewahrt hat und weiterhin sinnvoll am Morgen, am Mittag und am Abend auf die Geheimnisse der Menschwerdung und des österlichen Heilswerkes (in der Oration) verweisen kann.

Der *Rosenkranz* ist ein kontemplatives Gebet des Lobes und der Bitte. Es nennt in harmonischer Abfolge die wichtigsten Heilsgeheimnisse und kehrt in seinem rhytmischen Vollzug immer wieder zum Namen Jesu zurück. Es darf nicht ein Plappern werden. — Eigens erwähnt der Papst die Möglichkeit, in das übliche Schema von Wortgottesdiensten (ausserhalb der Messefeier) Elemente des Rosenkranzes einzubauen, z. B. nach einer Schriftlesung ein «Geheimnis» als Meditation. — Die Familie soll als «Hauskirche» das Gebet gemeinsam pflegen. Wenn es nicht allen möglich ist, Teile des kirchlichen Stundengebetes in der Familie zu verrichten, so sollte wenigstens der Rosenkranz unter bewusst christlich lebenden Familien wieder gepflegt werden. Aber auch diesbezüglich lehnt der Papst alle Einseitigkeiten und Übertreibungen ab.

Georg Holzherr

Aufschub der Taufe – oder die Firmung als Vollendung der Taufe

Im Zusammenhang mit der Taufpastoral und der Erneuerung der Taufliturgie stellt sich auch das Problem des Aufschubs der Taufe. Es findet auch in der Synodenvorlage 2, «Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde» Erwähnung und wurde hier in der Kirchenzeitung in zwei gründlichen Artikeln von Prof. Dr. Jakob Baumgartner, Freiburg, in den grösseren Zusammenhang der heutigen theologischen und pastoralen Auseinandersetzung um die Taufe hineingestellt. Dabei kam dann die Rede auf einen «Ritus der ersten Begegnung des Kindes mit der Kirche [1]».

Taufaufschub «gläubiger Eltern»

Im Synodenpapier ist von einem doppelten Taufaufschub die Rede: Da geht es einmal um den *Taufaufschub gläubiger Eltern,* die, wie es im Text heisst, ihr Kind nicht zur Taufe bringen, weil «sie gemeinsam mit ihm den Weg zu einer bewussten Glaubensentscheidung beschreiten wollen» [2]. In solchen Fällen wird ein Ritus der ersten Begegnung mit der Kirche, ein «rite d'accueil des petits enfants», eine Art Kinderdarbringung in Vorschlag gebracht.

Wir müssen ehrlich gestehen, dass wir uns mit diesem Taufaufschub weder theologisch noch pastoral befreunden können. Der Wunsch gläubiger Eltern, die Taufe ihres Kindes aufzuschieben, um ihm einen eigenen Glaubensentscheid zu ermöglichen, ist uns in fünfundzwanzig Jahren Seelsorge als Vikar und Pfarrer in Zürich ein einziges Mal begegnet.

Ist Taufe wesentlich einmal Eingliederung in die Gemeinde, Aufnahme in die christliche Gemeinschaft, so ist nicht einzusehen, warum die Taufe durch eine Kinderdarbringung ersetzt werden soll. Die bewusste Glaubensentscheidung kann und soll ja gerade aus der *erfolgten Taufe* und im Zusammenhang mit dem Glauben der christlichen Gemeinde schrittweise eingeübt und vollzogen werden. Es scheint uns bemerkenswert, wie Paulus in seiner Tauftheologie, die selbstverständlich mit der Erwachsenentaufe rechnet, trotzdem *von der geschehenen Taufe* her argumentiert: Paulus benutzt und interpretiert das Getauftsein, er führt seine Leser ein in ein besseres Verständnis ihres Getauftseins. Paulus will ein umfassenderes Erkennen der geschehenen Taufe erreichen. Die Leser mussten das bei ihrer eigenen Taufe noch gar nicht gewusst haben; und zweifellos haben sie vieles nicht gewusst. Die Leser werden also in die vollzogene Taufe hineingeführt; sie erhalten keinen Taufunterricht *auf die Taufe hin,* sondern eine nachträgliche Unterweisung, die bestimmt ist von den Notwendigkeiten der jeweiligen Situation in der Gemeinde [3].

Sakramente, und hier gerade auch das Sakrament der Taufe sollen ja nicht punktuell gesehen werden, sondern viel mehr als Initiation für einen in Gang gesetzten Lebensprozess. Durch die Taufe wird für das Kind eine vernünftige und durchaus verantwortbare Option vollzogen, das Kind wird auf einen Weg gestellt, den es schrittweise, von gläubigen Eltern und einer gläubigen Gemeinde begleitet, weiterverfolgen soll. Der im Synodendokument genannte Weg zu einer bewussten Glaubensentscheidung schliesst die Taufspendung des Kleinkindes nicht aus, sondern ein, wobei selbstverständlich das, was in der Taufe geschah und gemeint ist, im Leben dieses heranwachsenden Christen immer neu eingeholt werden muss und soll. Natürlich wird in der Kindertaufe über das Kind verfügt. Doch bleiben wir nüchtern: Immer wird über Kinder verfügt. In unzähligen Fällen müssen die Eltern Entscheidungen für ihr Kind treffen, mehr noch: Das Kind findet sich häufig bereits so vor, dass über es entschieden ist — zum Beispiel bei der Staatszugehörigkeit. Und doch hat das heranwachsende Kind im Masse der Ausbildung seines Willens später die Möglichkeit, die über es getroffene Entscheidung wieder rückgängig zu machen. Es kann einen anderen Weg suchen, den es für den richtigeren hält, als den, auf dem es sich vorfand oder durch seine Eltern

[1] Vgl. SKZ Nr. 2 und Nr. 3 / 1974 «Pastoral der Kindertaufe im Wandel».

[2] In der Synodenvorlage 2 die Nr. 11.3.1 und 11.3.4.

[3] Vgl. zu diesem Gedanken: *W. Marxsen,* Darf man kleine Kinder taufen? Eine falsche Fragestellung (Gütersloh. 1969). bes. S. 34 ff.

Erzbischof Edgar Maranta — 50 Jahre Priester

Am 6. April 1974 waren es 50 Jahre, seit in Fribourg Mons. Besson den jungen Kapuziner P. Edgar Maranta zum Priester geweiht hat. Papst Paul VI. hat ihm zum Jubiläum ein persönliches Schreiben zukommen lassen, dessen deutsche Übersetzung wir hier gerne wiedergeben.

Edgar Maranta ist am 9. 1. 1897 zu Poschiavo in einer kinderreichen Familie zur Welt gekommen. Ohne Umwege führte ihn die Vorsehung nach Studien in Appenzell und Stans in den Kazuzinerorden, wo er als Pater Edgar im Jahre 1921 die feierlichen Gelübde ablegte.

Die Obern wollten den begabten Priester nach der Primiz weiterstudieren lassen. Seine Sehnsucht aber waren die Missionen. So bedeutete die Aussendung nach Tanganjika im Jahre 1925 für ihn Erfüllung und Freude. Mit Feuereifer packte er an, besonders in den Schulen, die damals ein wichtiges Einfallstor für den Glauben darstellten. Solche Köpfe brauchte die Mission, und schon nach 5 Jahren Missionstätigkeit überraschte ihn die Ernennung zum Titularbischof von Vinda. Mission und Heimat horchten auf, war doch dieser Schweizer Kapuziner mit 33 Jahren der allerjüngste Bischof der Weltkirche. Der neue Bischof hat aber die grossen Hoffnungen, die man auf ihn setzte, voll und ganz erfüllt. Ein rastloser Aufbau der Kirche im heutigen Tanganjika war sein Werk und das seiner Mitbrüder. Ein äusseres Zeichen dieses erfolgreichen Schaffens war die Erhebung von Dar-es Saalam zum Erzbistum und von Bischof Maranta zum Erzbischof.

Es zeugt von der Klugheit und Weitsicht dieses Hirten, dass er, trotz ungebrochener Kraft, im Jahre 1968 zurücktrat, um einem einheimischen Bischof Platz zu machen. Es war Kardinal Rugamba. Mit Erlaubnis seiner Ordensobern zog der Erzbischof-Resignat sich nach San Vittore ins Misox zurück, wo sein Bruder Pfarrer ist. Von da aus leistet er Aushilfsdienste, wo immer man ihn beansprucht, verfolgt mit wachem Interesse das Leben in der Heimatkirche und in den Missionen und wirkt dank seiner reichen Erfahrung als kluger Ratgeber für viele.

Die ganze katholische Schweiz gratuliert ihrem grossen Sohn und wünscht ihm noch viele glückliche Jahre.

Karl Schuler

Brief Papst Pauls VI. an Erzbischof Maranta zum goldenen Priesterjubiläum

Unserem lieben Bruder Edgar Aristid Maranta, Erzbischof von Castro in der Toscana und Unser Thronassistent

Im kommenden Monat April, lieber Bruder, wird dem Orden der Kapuziner, dem Du seit vielen Jahren angehörst, und auch dem lieben Volk von Tanganjika, dem Du viele Jahre gedient hast, Deinetwegen eine grosse Ehre zuteil. Du kannst am 6. April Dein goldenes Priesterjubiläum feiern, und dieses freudige Ereignis möchten wir durch diesen Brief besonders hervorheben.

Es ist kein Zweifel, dass dieser Tag Dir grosse geistige und menschliche Freude bereiten wird, kannst Du doch auf ein reiches und erfülltes Leben zurückschauen. Dafür darfst Du Gott aus vollem Herzen Dank sagen. Besonders für das Gottesvolk von Tanganjika hast Du Dich unermüdlich eingesetzt und aufgeopfert. Gleich nach Deinen Studien hast Du die Arbeit in Tanganjika und in der Hauptstadt Dar-es Saalam aufgenommen. Du hast dort Dein ganzes Wissen und Deine grosse Erfahrung für die katholischen Schulen eingesetzt, und die Früchte Deiner Arbeit zeigen sich heute noch. Mit Klugheit und Eifer hast Du Dich zugleich um das Wohlergehen und das Gedeihen katholischen Gemeindelebens bemüht und wurdest deswegen von allen geschätzt und bewundert. Unser Vorgänger, Papst Pius XII. seligen Angedenkens, hat Dich dann zum Erzbischof von Dar-es Saalam ernannt. Als solcher durftest Du erleben, wie Tanganjika selbständig und zur Republik ausgerufen wurde.

Die Fortschritte der dortigen, heute so blühenden Kirche, dürfen nicht zuletzt auch Deiner 40jährigen Wirksamkeit zugeschrieben werden. Dies möchten wir zum Anlass Deiner 50 Priesterjahre betonen. Darum unsere Glückwünsche und unser Lob. Wir sind sicher, dass Deine Mitbrüder im Orden, und insbesondere die Priester und Gläubigen in Tanganjika, sich Unseren Glückwünschen anschliessen. Vor allem sagen Wir dem obersten Hirten Dank, der Dich durch seine Vorsehung zum Priester und Beschof berufen und Dich stets geleitet hat. Freudig gratulieren Wir Dir zu dem Werk, das Du zur Ehre Gottes und zum Wohl der Kirche so tapfer durchgefochten und vollbracht hast.

Gerne verbinden wir damit Unsere innigen Wünsche, auf dass Du noch lange der Kirche dienen und Dich guter Gesundheit erfreuen dürfest.

Als Unterpfand dafür spenden Wir von Herzen Dir und allen, die mit Dir Dein Priesterjubiläum feiern werden, Unseren Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 8. März 1974, im 11. Jahr Unseres Pontifikates.

Paulus PP. VI.

---

aus durchaus vernünftigen und verantwortbaren Gründen gestellt worden ist. Der Taufritus, den ja Christus und die alte Kirche in ihrer religiösen Umwelt schon vorfanden (der Brauch ist als solcher nicht genuin christlich!), kann durchaus mit verschiedenen Inhalten gefüllt werden, die da sind: Initiation, Sündenvergebung, Geistbesitz, neues Leben. Es brauchen nicht alle Inhalte in gleicher Weise artikuliert zu werden. Das Verhältnis von Glaube und Taufe kann durchaus auch so gesehen werden, dass auf künftigen Glauben hin getauft wird (so Calvin).

In der Taufe wird dem Kinde zugesagt, dass es Geschöpf und Kind Gottes ist, also Gott gehört, ein neues Leben empfängt im Sinne einer neuen Beziehung zu Jesus Christus und seiner Gemeinde und diese Tatsache bleibt sogar vom erhofften und erwarteten Erfolg einer «christlichen Erziehung» unberührt. Natürlich kann man nicht eine Säuglingstaufe und eine Erwachsenentaufe inhaltlich genau gleich bestimmen wollen. Beide Taufformen können jedoch in je eigener Art von der reichen und vielfältigen Tauftheologie des Neuen Testaments her sinnvoll gefüllt und damit vollzogen werden. Es geht also nicht darum, die Erwachsenentaufe gegen die Kindertaufe auszuspielen, sondern zu fragen, wie man jede der beiden Formen verstehen soll und welche Inhalte hier und dort eine Rolle spielen. Nur so wird man auch der vielfältigen, nur schwer zu harmonisierenden Tauftheologie des Neuen Testaments gerecht. Wir haben es bei der Erwachsenentaufe und bei der Kindertaufe mit zwei Bräuchen zu tun und müssen uns fragen, ob beide Bräuche von Jesus her sinnvoll gefüllt werden können [4]. Die alte Kirche hat sehr bald in ihrer praktischen Seelsorge diese Frage bejaht.

Taufaufschub bei «ungläubigen Eltern»

Eine *zweite Form* von *Taufaufschub* hat ein völlig anderes Gesicht. Es ist der

[4] Vgl. zum Ganzen *W. Marxsen,* a. a. O. S. 44. Die Grundgedanken bei Marxsen scheinen uns bemerkenswert, die radikalen Folgerungen könnten wir nicht nachvollziehen.

Taufaufschub bei *«ungläubigen Eltern.»* Wo völlig ungläubige Eltern, denen eine auch nur rudimentäre christliche Erziehung ihrer Kinder sicher kein Anliegen ist, die Taufe aus *reiner* Konvention verlangen, da soll das Taufgespräch erfolgen und nach Möglichkeit Klarheit schaffen. Hier kann sich nun ein Taufaufschub aufdrängen, ja gefordert sein, wobei ein solcher Taufaufschub nicht einfach Taufverweigerung bedeutet. Ein solcher Taufaufschub ist gerechtfertigt, ja von der Sache her gefordert. Christliche Gemeinde ist im Zusammenhang mit der Taufe immer zuerst die Familie, erst in zweiter Linie die Pfarrei. Fehlt nun in der Familie jegliche Glaubensbereitschaft, so fehlt die Grundvoraussetzung, der theologische Kontext für das Taufsakrament. Ein Kind ungläubiger Eltern zu taufen ist ungerechtfertigt: Das Kind wird auf einen Weg geschickt, den es sicher nie beschreiten wird, es wird für das Kind eine Entscheidung gefällt, die die unmittelbar Verantwortlichen nicht mittragen. Darum hat ja die Kirche immer auch daran festgehalten, dass die Taufe eines Kindes nie ohne die Einwilligung der Eltern erfolgen darf. Eine solche Einwilligung setzt aber sinnvoller Weise auch eine grundsätzliche Bereitschaft voraus, die Taufe so zu verstehen und für das Kind zu erbitten, wie es der Sache gemäss ist, das heisst aus Glauben. Dabei weiss jeder erfahrene Seelsorger, dass solch totaler Unglaube bei Eltern, die ihr Kind zur Taufe anmelden, selten sein dürfte. Dass wir es immer mit einem Konglomerat von halb bewussten, halb unbewussten Beweggründen zu tun haben, ist klar. Eine vollkommene, rationale Durchdringung der Motivationen ist hier wie anderswo im Leben weder notwendig noch richtig. Sollen die Sakramente ihren Sitz im Leben haben, dann müssen und dürfen neben streng theologischen Aspekten auch anthropologische durchaus ihre Rolle spielen, neben der intellektuellen darf auch die emotionale Ebene mit ins Spiel kommen. Auch Konvention hat ihr Gutes, auch Gewohnheiten gehören zum Leben!

Die Firmung als Vollendung der Taufe

Wir fragen uns, ob nicht die echten und wichtigen Anliegen, die in der Forderung nach einem *Taufaufschub aus Glauben,* also im Zusammenhang mit der Frage nach dem freien Glaubensentscheid des Täuflings, zweifellos enthalten sind, besser berücksichtigt werden, wenn wir jenes Sakrament mit in unsere Betrachtung einbeziehen, dass in der ersten Zeit wohl kaum als eigenes sakramentales Zeichen in Erscheinung trat, sondern als integrierender Bestandteil eines ganzheitlich gesehenen und vollzogenen Initiationsritus erscheint, nämlich die *Firmung.* Taufe und Firmung bildeten wohl längere Zeit eine Gesamthandlung, waren die zwei Seiten der einen Sache: Tod und Auferstehung, Sündenvergebung und Geistsendung, also zwei Stossrichtungen der einen Einführung ins Christentum. Erst später erfolgt die Auseinanderfaltung des ganzen Initiationsritus und damit ergeben sich in einem geschichtlichen Entfaltungsprozess zwei Sakramente: Taufe und Firmung! Wir können uns auf die historischen und theologischen Fragen, die sich hier stellen, nicht eingehen. Wir begnügen uns mit einigen Hinweisen, die unserem pastorellen Anliegen dienen [5].

Die Firmung muss, das ist unbestritten, in engstem Zusammenhang mit der Taufe gesehen werden. Das aber nicht so, als ob nun deshalb die Firmung *zeitlich* der Kindertaufe möglichst nahe zu rücken wäre. Ganz im Gegenteil: Vom Nachwuchschristentum der Taufe (und es gibt ein berechtigtes Nachwuchschristentum) soll die Firmung überleiten zum Entscheidungschristentum. Was der Kindertaufe fehlt, die personale Glaubensentscheidung des Empfängers, das ist *in der Firmung nachzuvollziehen.* Die wesentlichen Inhalte der christlichen Initiation werden auseinander genommen, zeitlich gleichsam zerlegt und in Etappen, gestaffelt, phasengerecht am heranwachsenden Christen vollzogen. In der Firmung wird die Taufe ergänzt, werden wesentliche Inhalte dazu gegeben. In der Firmung vollendet sich die Taufe, wie an Pfingsten Ostern zu seiner Fülle gekommen ist. Die Firmung bringt die Taufe zu ihrer vollen Entfaltung, macht den Geistbesitz vor allem deutlich, der in der Taufe schon gegeben, aber weitgehend noch verhüllt war. Der Schwerpunkt liegt bei der Firmung auf der Lehre vom Heiligen Geist, weil und insofern dieser Geist die Fülle Christi und der Kirche bedeutet. Hier geht es um das Bewusstwerden des eigenen Christseins und damit drängt hier alles in Richtung Glaubensentscheidung, vermehrte Mündigkeit, grössere Verantwortung, eigenes Zeugnis, bewusste Mitgliedschaft in der Kirche. Hier ist ein Gelübde ein Bekenntnis, eine ausdrücklich erklärte Übernahme von Verantwortung am Platz. Hier wird die Taufe aufgefüllt, die Firmung erscheint als Taufergänzung.

Wie es die Urkirche mit der Firmung genau hielt, dürfte im einzelnen schwer auszumachen sein. Sie ist, wie schon erwähnt, im Gesamtvollzug der Initiation und hier der Erwachsenentaufe kaum als eigenes Sakrament in Erscheinung getreten. Doch historische Streitfragen sind hier nicht entscheidend. Ein Brauch ist nicht schon deswegen in der Kirche verbindlich, weil er in der Urkirche geübt wurde. Denken wir in diesem Zusammenhang nur an die Fusswaschung! Sakramentale Zeichen sind durchaus auch einem Wandel im Verständnis und in der Praxis unterworfen. Auch inhaltlich können sich aus neuen anthropologischen Einsichten und sozialen Gegebenheiten durchaus Akzentverschiebungen ergeben, die sich theologisch meist dadurch voll rechtfertigen lassen, dass wir es von der Bibel her mit einer Fülle von Inhalten zu tun haben, die einer verschiedenen Auslegung und Anwendung offen sind.

Weil bei uns die Kindertaufe, die Taufe von Unmündigen die Regel geworden ist, bekommt von daher die Firmung ein anderes und eigenes Gesicht. In der Firmspendung könnten nach unserer Auffassung all die Anliegen eingeholt werden, die gläubige Eltern mit einem Taufaufschub meinen, weil in der Firmung jene Inhalte dann zum Tragen kommen, die bei der Kindertaufe noch nicht vorhanden sein konnten, vor allem das, was wir mit der *Glaubensentscheidung* umschreiben. Auch das Anliegen eines postbaptismalen Katechumenates, einer Einführung in den Glauben, einer auf Entscheidung hin angelegten Glaubensunterweisung könnte so seine Verwirklichung finden. Hier würde dann von gläubigen Eltern mit ihren heranwachsenden Söhnen und Töchtern der Weg zu einer bewussten Glaubensentscheidung beschritten und die Taufe immer neu eingeholt, die Taufverpflichtung bewusst gemacht, ins christliche Leben übernommen: schrittweise, phasengerecht. Natürlich müsste auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass junge Menschen sich dann anders entscheiden, den ursprünglichen Entscheid ihrer Eltern zurücknehmen, den Besuch des Firmunterrichtes und den Empfang der Firmung vorläufig oder für immer verweigern. Doch gerade das liegt ja im Begriff echter Entscheidung drin und wird auch sonst im Leben vorkommen: Man wandert aus, zerschneidet Bande, die von anderen für mich als Kind durchaus vernünftigerweise geknüpft worden sind, übernimmt eigene Verantwortung.

Pastorale Konsequenzen

Sie wären vor allem für die Firmung entscheidend und von grosser Tragweite. Es würde sich dann nämlich nach un-

Fortsetzung Seite 320

[5] Vgl. zur Frage: *P. Burkhard Neunhäuser* OSB, Taufe und Firmung. Faszikel 2 des Handbuches der Dogmengeschichte (Freiburg 1956). *Karl Rahner,* Kirche und Sakramente (Freiburg 1960). bes. S. 47 ff. *Günter Biemer,* Firmung. Theologie und Praxis (Würzburg 1973), *Pastorale:* Eingliederung in die Kirche (Mainz. 1972).

Synode 72

VE 9

Entwurf zu einer Vorlage der Interdiözesanen Sachkommission Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften

Einleitung

1. Um die Dinge zu vereinfachen und um realistisch zu bleiben, verzichtet unsere Kommission auf einen umfassenderen Bericht und verweist stattdessen auf die kirchlichen Verlautbarungen, die seit dem II. Vatikanum Wegmarken gesetzt haben, die kein engagierter Katholik missachten darf. Es sind:

— die Konstitutionen über die Kirche (LG) und über die Kirche in der Welt (GS);

— der Apostolische Brief Paulus' VI. «Octogesima adveniente», zitierte OA nach der Ausgabe «Gleichheit und Mitbestimmung», Imba-Verlag 71;

— das Dokument über die Gerechtigkeit in der Welt, Bischofssynode Rom 1971, zitiert JM nach der Ausgabe Johannes-Verlag.

2. Wer nach einer theologischen Gesamtschau der Beziehungen zwischen Glaube, Kirche und Politik sucht, sei auf die «Grundsätzlichen Überlegungen» hingewiesen, welche die ISaKo ihrem Fragebogen beigelegt hat und die im allgemeinen mit Nutzen zu Rate gezogen wurden.

3. Der nachstehende Entwurf beschränkt sich auf drei Bereiche:

I. Kirche und Politik
II. Die Kirche in unserer Gesellschaft
III. Verhältnis von Kirche und Staat

Unsere Kommission schlägt den Diözesansynoden vor, in bezug auf jeden dieser Bereiche über einige Grundlinien zu debattieren und sich auf wesentliche und notwendige Beschlüsse zu beschränken, damit man in den kommenden Jahren auf dem Weg dieser Grundsatzentscheide weiterschreiten kann.

4. Bevor sie ihre Vorlage darlegt, stellt die ISaKo klar, dass darin der Ausdruck «Kirche» in Übereinstimmung mit dem II. Vatikanum stets die Gesamtheit des «Gottesvolkes» bezeichnet, konkreter gefasst: das Volk Gottes in der Schweiz, das sich in Ortsgemeinden und Ortskirchen (Pfarreien und Bistümer) gliedert. So wichtig ihre Rolle auch ist, bilden nicht allein die Amtsträger (Bischöfe und Priester) die Kirche, weshalb sie auch nicht als Kirche bezeichnet werden.

5. Anregungen, Kritiken und Ergänzungswünsche können an die zuständigen Synodensekretariate gerichtet werden:

Bistum Basel: Baselstrasse 58, 4500 Solothurn

Bistum Chur: Hof 19, 7000 Chur

Bistum St. Gallen: Klosterhof 6, 9000 St. Gallen

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg: Case postale, 1701 Freiburg

Bistum Sitten: 1950 Sitten

I. Kirche und Politik

1 Zielsetzung

Christliche Gemeinschaften, die sich ihrer Verantwortung in der Gesellschaft bewusst sind.

1.1 Erklärung

1.1.1 Im Gefolge von Jesus selbst, des in unsere reale Geschichte inkarnierten Gotteswortes, hat die Kirche es für ihren Evangelisationsauftrag stets als entscheidend wichtig angesehen, sich in die Wirklichkeit der Welt und der Gesellschaft einzugliedern.
Mehr als je erfordert heute die Sendung, das Evangelium zu verkünden, «das radikale Engagement für die integrale Befreiung des Menschen in der Wirklichkeit seines Weltdaseins» (JM).

1.1.2 In seinem apostolischen Schreiben OA sagt Papst Paul VI., er freue sich darüber, dass der Geist des Herrn sein Werk in den Herzen der Menschen durchführt und überall sich christliche Gemeinschaften zusammenschliessen, die sich ihrer Verantwortung innerhalb der menschlichen Gemeinschaft bewusst sind» (S. 13—14).

«Diesen christlichen Gemeinschaften kommt es zu, die für ihr Land eigene Situation objektiv zu analysieren, sie im Lichte der unvergänglichen Worte des Evangeliums aufzuhellen, grundsätzliche Überlegungen für ihre Beurteilung und für ihre Tätigkeit vorzulegen entsprechend der Soziallehre der Kirche» (S. 16). «Diesen Gemeinschaften obliegt es auch, mit den verantwortlichen Bischöfen und im Gespräch mit den anderen christlichen Mitbrüdern wie allen Menschen guten Willens die angezeigten freien Möglichkeiten und den Einsatz zu beurteilen, um die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Umbildungen durchzuführen, die in vielen Fällen dringend notwendig sind» (S. 16).

1.1.3 Dadurch, dass man christliche Gemeinschaften fördert, die sich politisch verantwortlich wissen, ermöglicht man der Kirche, einen wesentlichen Teil ihres Weltauftrags zu verwirklichen: die Sendung, heute die in Jesus Christus konkret erschienene Liebe Gottes zu allen Menschen zu bezeugen.

1.2 Entscheidungen

1.2.1 Grundsatzentscheid

In der Sorge um die wirksame Evangelisation der Welt von heute und morgen erachtet es die Synode als eine entscheidend wichtige pastorale Aufgabe, dass Gemeinschaften ins Leben gerufen und gefördert werden, die sich ihrer Verantwortung in der Gesellschaft bewusst sind.
Zu diesem Zweck gibt die Synode folgende Richtlinien:

1.2.2 Weiterbildung

1.2.2.1 In der Weiterbildung der Priester und Laien ist eine weitgreifende Anstrengung zu unternehmen, damit man sich das Evangelium wie in seinen endzeitlichen, übernatürlichen und personalen Aspekten, so auch in seinen aktuellen, kritischen und gesellschaftlichen Bezügen zu eigen macht.

1.2.2.2 Desgleichen ist die Theologie der Schöpfung, der Erbsünde, der Vorsehung und des Gebetes so darzubieten, dass daraus nicht eine Haltung des passiven Hinnehmens, sondern der Sinn für schöpferische, mitverantwortliche Beteiligung erwächst.

1.2.2.3 Die ständige Bildungsarbeit muss darum besorgt sein, auch die zum Verständnis unserer Gesellschaft und des Menschen notwendigen Elemente der Humanwissenschaften zu vermitteln. Auf diese Weise wird man eine bewusste, ermutigende Begegnung zwischen dem Evangelium und der Wirklichkeit, zwischen dem Leben und dem Glauben erlernen und in die Wege leiten können; einzig aus dieser Begegnung kann der christliche Sinn für die politische Verantwortung und ein politisches Engagement, das sich nicht alsbald säkularisiert, erwachsen.

1.2.3 Predigt und Politik

1.2.3.1 Sicherlich ist es das primäre Ziel der Predigt, das Glaubensmysterium darzulegen und die Glaubensgemeinde enger um Christus zu scharen, den sie aufnimmt und der sie in die Anbetung des Vaters mithineinzieht. Doch jede echte Eucharistiefeier ist ebenfalls eine Aussendung, um eine weite und reale, also aktive Gemeinschaft in der Welt herzustellen.

1.2.3.2 Es ist zuweilen notwendig, die Gemeinde deutlich auf einen nahen oder fernen Ort der Menschheit hinzuweisen, wo Menschen in einer ungerechten Situation verloren sind, sowie die Stellen unserer Gesellschaft anzugeben, wo — oft unbewusst — das Menschliche und das Christliche im Begriffe sind, zerstört zu werden.

1.2.3.3 In seiner Verantwortung für das Wort hat der Priester unter diesen Umständen das Recht und die Pflicht, eine «politische» Predigt zu halten. Und die Gemeinde hat vor dem Herrn nicht das Recht, ihn schweigen zu heissen. Gewiss darf die Predigt nicht in dem Sinn «politisch» sein, dass sie zu Parteien und Personen, die um die Macht kämpfen, Stellung nimmt. Doch darf und muss sie manchmal politisch sein in dem Sinn, dass sie den Aufruf des Evangeliums zu aktiver Solidarität und zur Heiligung konkretisiert und die konkreten Betätigungsorte angibt — kurz, dass sie die befreiende Liebe Gottes zu allen Menschen auf solche lenkt, die ihrer besonders bedürfen.

1.2.3.4 Die Priester werden sich indes bewusst sein, dass ihre Autorität, die ihnen im Herrn zukommt, wenn sie das Evangelium verkünden, und ihre Kompetenz, wenn sie diesen allgemeinen Aufruf in der Analyse einer besonderen Situation konkretisieren, nicht dasselbe sind. Das Evangelium wird verkündigt in der Autorität Christi, des vom Vater Entsandten; die Analyse einer politischen Situation hingegen basiert auf rein menschlicher Information und Kompetenz. Das erste muss auf- und angenommen, die zweite kann besprochen und diskutiert werden. Der Priester und die Gemeinde müssen sich dieses Unterschieds bewusst sein und ihn zugeben, damit es in der Kirche weder zu einem Machtmissbrauch von seiten der Priester kommt noch durch eine stets allgemein und abstrakt gehaltene Verkündigung zu einer Aushöhlung des Evangeliums. Diese Unterscheidung ist auch zu treffen, wenn es sich um die eventuelle politische Aktion eines Priesters handelt (vgl. 2.2.3).

1.2.4 Ständiges Suchen und Ermessen

Alle Christen sind zu der doppelten Aufgabe einer Beseelung und Erneuerung der Strukturen eingeladen, damit diese sich in Anpassung an die wahren aktuellen Bedürfnisse entfalten (OA, S. 66). Nur durch ein weitgespanntes, hellsichtiges und gemeinsames Experimentieren wird die Kirche in der pluralistischen, sich wandelnden Welt, in der wir leben, dazu gelangen.

Die Synode empfiehlt diesen Weg und verlangt somit von den Katholiken, den Gemeinden und den Verantwortlichen für alles Suchen und Versuchen aufgeschlossen zu sein in gegenseitiger Achtung, in einer gelassenen, klarblickenden Haltung, im Bemühen, durch den Dialog einander verstehen zu lernen.

1.2.5 Pluralität und Unterscheidung

1.2.5.1 Im Blick auf konkrete Situationen und angesichts eines lebendigen, umfassenden Solidaritätsbewusstseins ist die Verschiedenheit möglicher Zielsetzungen als berechtigt anzuerkennen. Ein und derselbe christliche Glaube kann zu verschiedenem Einsatz führen (OA, S. 66).

1.2.5.2 Die Pluralität politischer Analysen und Engagements ist von jeder Gemeinde grundsätzlich anzuerkennen.

1.2.5.3 In den Gemeinden muss man sich beständig darum bemühen, im Namen des Evangeliums und im Blick auf die Realität eine Unterscheidung und Kritik vorzunehmen, um auf Stellungnahmen zu verzichten, die dem Evangelium widersprechen.

1.2.5.4 Die Anerkennung der Pluralität darf die Gemeinde nicht geistig erlahmen und jeden Dynamismus verlieren lassen. Nicht in einer unverbindlichen schweigenden Mehrheit soll die Einheit entstehen, sondern im Dialog und in der möglichen stimulierenden Wirkung der bestehenden Unterschiede.

1.2.6 Aktive und kontemplative Gemeinschaften

Da die Kirche gleichzeitig Entgegennahme des Mysteriums ist, das ihr von Gott her zuteil wird, und aktives Handeln, um es in der Welt möglichst weit zu verkünden, müssen sich diese beiden Aspekte ergänzen und in der Kirche harmonisch verwirklichen. Neben Gemeinden, die sich vor allem um ihre Verantwortung in der Gesellschaft kümmern und ihren Glauben hauptsächlich von diesem Aspekt her leben, müssen in unserer Kirche in einer gegenseitigen Kontaktnahme auch zahlreiche Ordens- und Laienkommunitäten entstehen, die

das Gebet, die Sammlung, die Anbetung und die Glaubensfeier besonders pflegen.

2 Zweite Zielsetzung

Die politische Aktion der christlichen Gemeinschaften zugunsten der Benachteiligten und einer gerechteren Gesellschaftsordnung

2.1 Erklärung

«Wenn die christliche Liebes- und Gerechtigkeitsbotschaft sich nicht im aktiven Einsatz für die Gerechtigkeit in der Welt verwirklicht, erscheint sie dem Menschen von heute kaum glaubhaft» (JM).

Das Wissen um eine Verantwortung muss zur konkreten Tat drängen, die ihrerseits zu einem vertieften Verantwortungsbewusstsein, zu einer gründlicheren Kenntnis der Wirklichkeit und zu einer zunehmenden Verbesserung des tätigen Einsatzes selbst führt.

«Politische Aktion» kann auch Eintritt in die politischen Organisationen und Institutionen der Gesellschaft und des Staates heissen oder gesellschaftliches Engagement in verschiedenster Form. Diese politische Aktion von Christen und christlichen Gemeinschaften darf jedoch nicht aus Machtmotiven heraus erfolgen, sondern einzig — und hierin liegt das spezifische Christliche an ihr — als ein im Namen des Evangeliums zu leistender «Dienst» (biblisch gesprochen «Diakonie») am Menschen und an der Gesellschaft. In diesem Sinn wird man somit von der «politischen Diakonie» der Kirche sprechen können.

2.2 Entscheidungen

2.2.1 Grundsatzentscheid

In der Sorge um die Vitalität und Diakonie der Kirche in der Welt und anderseits im Wissen um die schweren Krisen und tiefgreifenden Bestrebungen unserer Gesellschaft verlangt die Synode, dass die Gemeinschaften über den karitativen und sozialen Einsatz hinaus sich auch in der politischen Aktion als einer wichtigen Form ihrer Diakonie engagiere. Zu diesem Zweck gibt die Synode folgende Richtlinien:

2.2.2 Geist dieses Einsatzes

Die politische Aktion, um die es sich hier handelt, ergibt sich aus der evangeliumsgemässen Diakonie. Deswegen gilt:

2.2.2.1 Sie hat zum Ziel die Sorge um die Benachteiligten und um die Menschengruppen, die vernachlässigt oder ausgebeutet werden.

2.2.2.2 Die Pluralität der politischen Aktion ist möglich und muss anerkannt werden, denn eben diese vom Evangelium inspirierte Sorge für die Benachteiligten kann infolge verschiedener Analysen oder Situationen zu unterschiedlichen Aktionen führen.

2.2.2.3 Die politische Aktion einer christlichen Gemeinschaft darf selbst innerhalb von Allianzen mit andern, nichtchristlichen Gruppen nie ihren spezifischen christlichen Charakter aufgeben, der darin besteht, dass man im gemeinsamen Gebet Antrieb und Kraft zur Vollendung der Aktion findet und dem Evangelium ihr grundlegendes Kriterium und ihren absoluten Sinn entnimmt.

2.2.3 Priester und politische Aktion

2.2.3.1 Es gibt Situationen, in denen die Solidarität und Glaubwürdigkeit des Priesters von ihm verlangen, dass sein Wort ihn auch zur Tat führe. Die Priester sind mit der ganzen Kirche verpflichtet, eine klare Linie zu verfolgen, wo es um die Verteidigung der elementaren Menschenrechte, den Einsatz für die Würde der Person, die Verwirklichung von Friede und Gerechtigkeit geht, wobei die eingeschlagenen Wege und Mittel stets dem Evangelium gemäss sein müssen.

2.2.3.2 Dieses Recht zum Handeln ist ihm von der Gemeinde zuzugestehen. Gleichzeitig aber muss es ganz klar sein, dass sich der Priester keineswegs im Namen und in der Autorität seines sakramentalen Amtes engagiert. Der Priester hat dafür zu sorgen, dass seine Stellungnahme den Christen nicht als die einzig legitime erscheine.

2.2.3.3 Da er im Dienst der Sammlung und somit der Einheit steht, hat der Priester das Recht und mitunter die Pflicht, in den Fällen, in denen man berechtigterweise verschieden Stellung nehmen kann, keine persönliche politische Option zu treffen.

2.2.3.4 Desgleichen muss der Priester in allen schwerwiegenden Fällen — nachdem er den Rat seiner Amtsbrüder oder des Priesterrates eingeholt und sich mit seinem Pfarreirat besprochen hat — selbst entscheiden, welche Aktion oder welcher Verzicht auf eine politische Aktion der Glaubwürdigkeit seines Dienstes am Evangelium und an der Gemeinde am meisten dient.

2.2.4 Einheit und Autorität

2.2.4.1 In dieser politischen Diakonie ist in Wort und Tat unablässig die Einheit der Kirche anzustreben, und zwar nicht auf dem Weg einer aufgezwungenen Uniformierung, sondern auf Grund des gemeinsamen Glaubens an Christus, den einzigen Herrn, auf Grund des gemeinsamen Willens, ihm in seinen Brüdern zu dienen, und auf dem Weg des Dialogs und der gegenseitigen Anerkennung inmitten legitimer Differenzen.

2.2.4.2 Im Dienst dieser Diakonie und ihrer Einheit ist der Bischof (und auf seiner Ebene der Priester) mit einem Amt betraut, das ihn ermächtigt und verpflichtet, *im Namen des Evangeliums,* vor der Kirche (der Priester vor seiner Gemeinde) wenn nötig und vor der Gesellschaft Stellung zu nehmen. Der Bischof wird dies im allgemeinen im Verein mit seinem Priesterrat tun.

2.2.4.3 Doch die sakramentale Autorität des Bischofs (und auf Gemeindeebene des Priesters) schliesst keine automatische Kompetenz in Dingen der Politik in sich. Eine politische Stellungnahme im Namen der gesamten Kirche, eine repräsentative und für jeden Katholiken signifikative Option der Gesamtheit der Katholiken einer Region fordert deshalb einen eingehenderen Konsultationsprozess (vgl. das nächste Kapitel).

II. Die Kirche in unserer Gesellschaft

3 Dritte Option

Die Kirche ist sich ihrer Minoritätsstellung in unserer Gesellschaft bewusst. Sie tritt jedoch ein für den Dienst in der Gesellschaft und am Menschen und für die Vermittlung zwischen unterschiedlichen Gruppen und Meinungen.

3.1 Begründung

3.1.1 Die Kirche und die weltanschaulich-pluralistische Gesellschaft

3.1.1.1 Die heutige Gesellschaft wird auch in der Schweiz als weltanschaulich-pluralistisch bezeichnet, als Gesellschaft, in der unterschiedliche, gegensätzliche und teilweise miteinander gänzlich unvereinbare Lebenserfahrungen, Interessen und Weltanschauungen zum Ausdruck gebracht werden. Das Bild unserer Gesellschaft ist dasjenige einer durchorganisierten und vielschichtigen Gesellschaft geworden. Durch die Entwicklung hin zum Sozial- und Wohlfahrtsstaat scheinen heute unsere staatlichen Institutionen in beinahe jeden Sach- und Lebensbereich des Menschen einzugreifen. Hinzu kommt, dass auch die Kleinheit unseres Gemeinwesens und dessen föderalistischer Aufbau den überall festzustellenden Trend zu sogenannten Superstrukturen in Bürokratie und Wirtschaft nicht aufzuhalten vermochten. Die vergangenen Jahre brachten einen bisher nie gekannten Wohlstand und noch grössere Freiheiten in bezug auf die Lebensgestaltung. Gleichzeitig überwucherte das wirtschaftlich-materielle Denken zu Lasten traditioneller Werte und Wertungen. In Zusammenhang damit steht nicht zuletzt eine vor allem in Kreisen der jungen und jüngeren Generation auf verschiedene Weise zum Ausdruck gebrachte Kontestation, die an die Grundfeste vieler westlicher Industrienationen rührt. Das Problem der Umwertung aller Werte und der Drang nach Demokratisierung aller Lebensbereiche steht im Raum und hat auf alle öffentlichen und privaten Institutionen übergegriffen. Einem früher zu ausgeprägten Individualismus steht heute eine teilweise ausgeprägte Entpersonalisierungsentwicklung gegenüber, die den Wert des einzelnen vor der Gemeinschaft herabzumindern droht. Es sei dabei eine neue Welle der Ideologisierung erwähnt, die auch unseren im Grunde uralten Brauch der Regelung der Konflikte nach dem Muster des gütlichen Einvernehmens, welchen wir gemeinhin mit dem Stichwort Konkordanzdemokratie bezeichnen, nicht verschont.

3.1.1.2 Säkularisierung. Die religiöse Verhaltensforschung stellt fest, dass mit dem Aufkommen der Industriegesellschaft und der Entwicklung hin zum Wohlfahrtsstaat ein immer grösser werdender Abstand zwischen breiten Kreisen der Bevölkerung und der Kirche und dem Glauben festzustellen ist. Die zunehmende Verstädterung und Vermassung mögen dabei das ihre dazu beigetragen haben. Ein grosser und wesentlicher Teil unserer Mitmenschen steht nicht mehr unmittelbar zu Kirche und Glaube. Religion wird in zunehmendem Masse gewissermassen als «Konsumgut», als Privatsache neben andere Bereiche gestellt. Sie vermag daher immer weniger die Lebenshaltung und den Sinn unseres menschlichen Daseins zu prägen. Andere Anschauungen und Sinngebungen haben Fuss gefasst, und zwar nicht zuletzt dadurch, weil die wirtschaftlich-materielle Denkweise andere Werte und Wertungen mitunter sehr verdrängt hat. Christliches Gedankengut hat sich zudem von der Kirche abgelöst und wird von andern Gruppierungen übernommen.
Wichtig erscheinen zwei Hinweise. Man wird der Kirche in Zukunft wohl nicht mehr auf Grund sozialer Kontrolle, sondern auf Grund persönlicher Entscheidung angehören (Kirche 1985, 18). Zweitens hat die vom Staate gewährleistete Religionsfreiheit für alle Kirchen eine andere Bedeutung angenommen. Sie ist nämlich zusätzlich noch Garant vor der Übermacht anderer Weltanschauungen und Ideologien.

3.1.1.3 Oft und stark lag früher die Betonung auf der politischen und rechtlichen Ausmarchung zwischen Kirche und Staat. Auch heute rollen neue Initiativen dieses Thema von neuem auf. Dabei ist die Kirche und sind die Kirchen erst daran, ihr Selbstverständnis im Hinblick auf unsere weltanschaulich-pluralistische Gesellschaft zu suchen und festzulegen. Entscheidend ist wegen des Auf- und Überkommens anderer verschiedenartiger und unterschiedlicher Weltanschauungen und Lebensweisen die Tatsache, dass die Pluralität innerhalb der Gesellschaft auch zu einer Pluralität innerhalb der Kirchgemeinden und dem gesamten Kirchenvolk geführt hat. Kirche, Staat und Gesellschaft haben es ja mit ein und demselben Menschen zu tun. Bei unserer politischen Vielfalt gerade auf der untersten Stufe unseres Gemeinwesens, der Gemeinde, lässt sich allerdings nicht eindeutig sagen, ob beispielsweise diese Pluralität in unsern Landregionen weniger stark zum Ausdruck kommt als in den grössten Agglomerationen. Eindeutig scheint lediglich, dass auch dadurch die Kirche in eine Art Diaspora treten wird (vgl. auch Kirche 1985, 18).

3.1.2 Die Kirche in der Gesellschaft

3.1.2.1 Eigenständiges Wirken der Kirche. Den Rückzug des Religiösen und Kirchlichen schlicht als unaufhaltsam anzukündigen, erscheint dem Christen als Resignation und totale Hoffnungslosigkeit. Eine solche Sicht übersieht auch, dass die Kirche seit je ein soziales Engagement realisiert und die Bildungsaufgabe auch als die ihre betrachtet. Stand im letzten und bis in dieses Jahrhundert hinein die Ausbedingung von Rechten dem Staate gegenüber im Vordergrund, stösst die Kirche heute im sozialen Bereich stark ins Gesellschaftliche vor (vgl. den Themakreis: Soziale Aufgaben der Kirche in der Schweiz). Als Repräsentantin des Religiösen, welche sich in ihrer horizontalen Ausrichtung dem Frieden und der Gerechtigkeit verbunden fühlt, werden ihr von der Öffentlichkeit soziale, fürsorgerische und andere Aufgaben nicht nur zugebilligt, sondern nachgerade abverlangt. Sie wird dadurch allerdings zunehmend mehr als vorwiegend karitative Institution betrachtet. Eine ausschliessliche Gleichsetzung der Kirche

mit einer sozialen Institution käme allerdings ihrer Selbstaufgabe gleich.

3.1.2.2 So sehr allerdings traditionelle moralische und ethische Werte an Gewicht verloren haben mögen, so sehr zeigt sich doch eine andere Entwicklung, nämlich die, der Kirche die Rolle einer moralischen Hüterin und Wächterin zuzuweisen, die sich für die Wahrung der Menschenrechte und die Anliegen Armer und Entrechteter einzusetzen hat, die aber bei unbequemen Antworten zuweilen doch nur als Störerin empfunden wird. Dies mag wahrscheinlich daran rühren, dass eben nicht klar ist, wer nun im Namen der Kirche die Stimme erheben darf oder wer bloss als Einzelner oder in einer Gruppe spricht. Dazu kommt, dass die Pluralität sich auch innerhalb der Kirche und ihrer Glieder zeigt, dass aber diese Pluralität noch nicht genügend verkraftet ist. Alle Diskussionen um gewünschte und unerwünschte Stellungnahmen der Kirche zeigen aber allen Säkularisierungstendenzen zum Trotz, dass die Kirche heute noch durch ihr Tun und Lassen, ihr Engagement oder ihre Standortlosigkeit in den gesellschaftlichen und politischen Raum hineinwirkt, und zwar ob sie dies will oder nicht. Als erschwerend erweist sich dabei nicht nur die mangelnde Klärung, wer im Auftrage der Kirche zu gesellschaftlichen und politischen Problemen sprechen soll, sondern auch das Fehlen eines Instrumentariums («Atelier»), auf Grund dessen Stellungnahmen (und seien diese auch blosse Informationen) mit der nötigen Sachkunde vorbereitet werden könnten.

3.1.3 Kirche, Verbände und Parteien

3.1.3.1 Unter den im letzten Jahrhundert gegründeten Vereinigungen befanden sich nicht wenige, die konfessionelle Vereine und Bewegungen politischer Natur waren und dies in ihrem Namen auch bekundeten. Dies verlieh der schweizerischen Politik wie schon früher eine besondere Note. Der politische Katholizismus bewegte liberale Reformierte und liberale Katholiken in gleicher Weise. Er wurde auf der Ebene des Bundesstaates erst gegen Ende des letzten Jahrhunderts und richtig erst zu Beginn dieses Jahrhunderts in den politischen Entscheidungsbereich integriert, nachdem bewegte Jahre der Opposition vorausgegangen waren. Entsprechend der zunehmenden Breite des politischen Engagements weitete sich sein Aufgabenbereich alsbald aus und verflüchtigten sich seine ursprüngliche Stossrichtung und sein Charakter. Nicht erst heute, vielmehr schon seit geraumer Zeit ist zudem eine Ablösung des engen Bandes zwischen Kirche und Parteien und Vereinigungen festzustellen, weil sich letztere nicht mehr nur einseitig konfessionell orientieren, sondern zunehmend offener werden und allen Christen nahestehen wollen. Heute stehen denn vor allem die Parteien und viele der einst eindeutig katholischen Verbände der Kirche grundsätzlich als freie gesellschaftliche Kräfte gegenüber. Die Freihaltung der Kirche erfolgte aber nicht nur durch die Öffnung der Vereinigungen, sondern auch durch die parteipolitische Zurückhaltung der Kirche in der Wahrnehmung ihrer politischen Aufgaben.

3.1.3.2 Heute steht die Kirche zu allen Parteien grundsätzlich in einem gleich nahen Verhältnis und ist zur Zusammenarbeit bereit, sofern diese Gruppen und Verbände in ihren Programmen und in ihrer Haltung nicht eindeutig mit ihren eigenen Aussagen in grundsätzlichem Widerspruch stehen und die christliche Humanität verletzendes politisches Engagement zum Ausdruck bringen. Sie trägt so der Pluralität im politischen Bereich soweit Rechnung, als dies in ihrem eigenen Vermögen steht. Sie anerkennt dabei, dass es politische Gruppierungen gibt und geben kann, die religiöse Forderungen zwar öffentlich nicht unmittelbar geltend machen, die aber als Gruppen von Christen aus einer christlichen Verantwortung heraus sich in Staat und Gesellschaft zum Wohle aller engagieren und ihre Vorstellungen von der besten politischen Ordnung aus ihrer christlichen Sicht heraus zu begründen trachten. Sie anerkennt diese Bestrebungen deshalb, weil damit kundgetan wird, dass der christliche Glaube nicht einfach nur Privatsache sein soll. Die Tatsache aber, dass Parteien und Verbände ihre christliche Weltanschauung in ihrem Namen zum Ausdruck bringen, bedeutet allerdings nicht, dass nicht auch andere Parteien und Verbände christliche Werte zum Massstab ihres Handelns nehmen.

3.1.3.3 Die Kirche ist sich bewusst, dass gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere den Parteien, bei der Gestaltung unseres Gemeinwesens eine hohe Bedeutung zukommt. Weil sie sich zudem auch ihrer Verantwortung für die Welt bewusst ist, anerkennt sie, ja muss sie unter Umständen ein parteipolitisches Engagement des Christen fordern. Bei der Beurteilung dieses Engagements lässt sie sich von den gleichen Überlegungen leiten, wie sie oben kurz skizziert worden sind. Weil Parteimitglieder und ihre Gläubigen dadurch ein und dieselben Menschen sein können, weiss sie einmal mehr, dass politische Pluralität auch in ihre Reihen hineingetragen wird.

3.1.4 Alternativen der künftigen Stellung der Kirche in der Gesellschaft

3.1.4.1 Angesichts der Vielfalt und Vielschichtigkeit der sich der Kirche in der heutigen Welt stellenden Probleme ergibt sich fast zwangsläufig die Frage, welchen Weg die Kirche in der Zukunft einschlagen soll. Vier mögliche, allerdings nicht gänzlich voneinander abgrenzbare Wege können zur Diskussion herangezogen werden, nämlich:

— Die Kirche zieht in ein eigentliches Ghetto ein, sei es, dass sie eine eigene politische Verantwortung ablehnt und Schutz vor dem Wandel in Staat und Gesellschaft bietet, sei es, dass sie gegenüber Staat und Gesellschaft kritisch Stellung einnimmt und durch kleine Gruppen ihre eigene Kontestation zum Ausdruck bringt.

— Die Kirche verlegt sich auf die Rolle einer *Vermittlerin* zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und Meinungen. Sie sieht ihren Sendungsauftrag vornehmlich im Bemühen um den Ausgleich und die Versöhnung widerstreitender Interessen bei Spannungen und Konflikten.

— Die Kirche verlegt sich auf eine Art Funktionsteilung und Zusammenarbeit. Dominant ist der *Dienst* für und am Gemeinwesen und den Menschen. Das gesellschaftspolitische Engagement ist ausgeprägt.

— Die Kirche *integriert* sich weitgehend in die Gesellschaft, passt sich an und übt sich in Toleranz und verteidigt ihre Werte vor der Übermacht anderer Anschauungen und Bekenntnisse.

3.1.4.2 Von den vier Wegen unterscheidet sich mit deutlicher Schärfe lediglich der erste von den drei andern. Alle zusammen bringen zum Ausdruck, dass die Rolle der Kirche in Zukunft diejenige einer Minorität sein wird. In der Tat deuten denn auch alle Hinweise auf die Entwicklung in die Diaspora hin. Dass diese Aussicht nun durch eine freiwillige Wahl ins *Ghetto* noch verstärkt werden soll, widerspricht nicht nur ihrem Sendungsauftrag und versteckt in der einen Weise nicht nur die Verantwortung des Christen für die Welt, sondern droht sie in ihrer Gesamtheit um ihr Gehör in der Öffentlichkeit zu bringen. Es droht ihr aber auch die Auflösung in kleine Gruppen, da dieser Weg der herrschenden Pluralität der Gläubigen zu wenig Rechnung trägt.
Beschreitet die Kirche dagegen den dritten Weg, so wird sie noch mehr in die Rolle einer karitativen Institution geschoben. So sehr sich die Kirche sozial Benachteiligter annehmen und Zeichen setzen soll, so sehr hat ihre Existenz aber auch geistige Dimension, jene der Sinngebung. Ihre Aufgabe liegt nicht darin, zu anstehenden gesellschaftlichen und politischen Dingen fertige Rezepte anzubieten, als vielmehr darin, diesen Dingen einen Sinn zu verleihen. Diese ihre geistliche Sendung macht es unter Umständen notwendig, dass sie der Welt gegenüber eine kritische Haltung einnehmen muss, wenn die menschliche Würde, die Anliegen Benachteiligter oder gar ihre eigene Entfaltung, kurz ihr Lehrauftrag, auf dem Spiele stehen. In der *Rolle als Vermittlerin* (zweiter Weg) wird ihr daher eine Grenze gesetzt, welche allerdings nicht klar erkennbar scheint und in jedem Fall wohl erst gefunden werden muss. Als Vermittlerin bringt sie die Pluralität innerhalb ihrer Glieder wohl am besten zum Ausdruck. Eine Grenze findet sie jedoch in ihrem eigenen Gewicht, das sie vor der Öffentlichkeit verkörpert. Weil viele dieses Gewicht vor allem in der Zukunft nur sehr gering veranschlagen, wird der Kirche zuweilen vorgeschlagen, sich *in die Gesellschaft zu integrieren.* Es scheint aber als unheilvoll, sich künftighin nur noch tolerant zu zeigen. Die Kirche kann und soll nicht einfach als gesellschaftliche Gruppe neben andere gestellt werden. Es liegt in ihrem Auftrag begründet, sich über diese Gruppe zu stellen. Wenn sie aber Gehör finden will, wird sie nicht umhin kommen, sich in einem gewissen Masse zu inserieren und ihre Dienste und Vermittlerrolle anzubieten.

3.1.4.3 In der Erkenntnis des Möglichen, Realisierbaren und Wünschbaren soll die Zielsetzung für die Zukunft lauten:
Die Kirche ist sich ihrer Minoritätsstellung in der Gesellschaft bewusst, sie tritt jedoch ein für den Dienst in der Gesellschaft und am Menschen und für die Vermittlung zwischen unterschiedlichen Gruppen und Meinungen.

3.2 Entscheidungen

3.2.1 Die Kirche soll zu wichtigen, für sie und die Menschen bedeutsamen Fragen Stellung nehmen und Informationen liefern. In Rücksicht auf die unter ihren Gläubigen herrschende Pluralität soll es sich dabei aber nicht darum handeln, fertige Rezepte zu präsentieren, sondern vielmehr Orientierungshilfen zu liefern, Sinngebung zu verleihen und auf die geistige und geistliche Dimension der anstehenden Probleme aufmerksam zu machen. In der Auseinandersetzung zwischen widerstreitenden Interessen sucht sie, vorbehältlich ihres Lehr- und Sendungsauftrages, zu vermitteln und zu versöhnen.

3.2.2 Stellungnahmen und Informationen sollen nicht nur an die Öffentlichkeit ergehen, sie sollen vielmehr auch Beiträge zur Rechtsetzung darstellen.

3.2.3 Kirchliche Stellungnahmen und Informationen von gesamtschweizerischer Bedeutung sollen von der Schweizerischen Bischofskonferenz ausgehen, solche von regionaler/kantonaler Bedeutung vom betreffenden Bischof auf Grund von Konsultationen mit zuständigen Gremien und wenn möglich in Zusammenarbeit mit andern christlichen Kirchen. Andere Organe, Gruppen und einzelne können nicht beanspruchen, im Namen der ganzen Kirche zu sprechen.

3.2.4 Um kirchliche Stellungnahmen und Informationen mit Sachkunde vorzubereiten, sollen die Bistümer und die Schweizerische Bischofskonferenz zusammen mit ihren Sekretariaten die Entwicklung in Staat und Gesellschaft kontinuierlich verfolgen und zur Vorbereitung von Stellungnahmen und Informationen Kommissionen einberufen. Im Sinne einer kontinuierlichen und prospektiven Arbeit empfiehlt sich die Schaffung eines sozial-ethischen Instituts.

3.2.5 Auf der Stufe der Pfarrei- und Dekanatsräte sollen wenn nötig Kommissionen ins Leben gerufen werden, die Stellungnahmen und die Abgabe von Informationen vorbereiten sollen zu Problemen von regionaler und kommunaler Bedeutung.

3.2.6 Die Kirche soll grundsätzlich ein gleich nahes Verhältnis zu allen Parteien und Verbänden anstreben. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es an den Parteien und Verbänden selbst liegt, ihr eigenes konkretes Verhältnis zur Kirche durch ihre Anschauungen und politischen Aktionen zu finden. Unter dieser Voraussetzung soll die Kirche grundsätzlich mit allen gesellschaftlichen Gruppierungen zur Zusammenarbeit bereit sein. Die Kirche anerkennt dabei jene Gruppen von Christen, die unter gemeinsamem Namen und aus christlichem Verantwortungsbewusstsein heraus sich in Staat und Gesellschaft zum Wohle aller Menschen engagieren.

III. Verhältnis von Kirche und Staat

Einleitung

Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat sind ein Teilaspekt des Verhältnisses der Kirche zur Gesellschaft. Im vorliegenden Abschnitt werden unter dem Verhältnis von Kirche und Staat die rechtlichen Beziehungen zwischen den beiden verstanden. In der Schweiz sind die einzelnen Kantone zuständig, diese Rechtsverhältnisse im einzelnen zu bestimmen. Der Bund garantiert im wesentlichen die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Kultusfreiheit als Recht des Zusammenschlusses von Mitgliedern des gleichen Bekenntnisses. Wie jedoch das Rechtsverhältnis zu den Religionsgemeinschaften konkret ausgestaltet ist, bleibt den Kantonen überlassen. Dies hat zur Folge, dass das kantonale Staatskirchenrecht ausserordentlich komplex ist und zu Recht von 25 Systemen des Staatskirchenrechts gesprochen wird.
Um Klarheit zu gewährleisten, wird unter dem Ausdruck «Kirchgemeinde» immer die Zusammenfassung der Angehörigen des gleichen Bekenntnisses in einem bestimmten Gemeindegebiet verstanden und als «Landeskirche» der Zusammenschluss von Kirchgemeinden auf dem Gebiet eines Kantons oder die Zusammenfassung der einzelnen Konfessionsangehörigen auf dem Kantonsgebiet.
Es wird die besondere Aufgabe der Synoden sein, die aufgeworfenen Probleme an Hand der konkreten Situation des einzelnen Kantons zu präzisieren.

4.1 Grundlegungen

4.1.1 Das Verhältnis von Kirche und Staat war in allen christlichen Jahrhunderten zur Diskussion gestellt. Der innere Grund liegt in der endzeitlichen Ausrichtung der Kirche. Sie reicht damit über das Ziel des Staates hinaus, welcher sich der Verwirklichung des Gemeinwohls in der Geschichte zu stellen hat. Aber auch die Kirche kann ihre Aufgaben nur in der Zeit und der jeweils konkreten geschichtlichen Situation wahrnehmen. Die Kirche ist somit einer doppelten Versuchung ausgesetzt: Sie darf sich — aus ihrer endzeitlichen Zielsetzung heraus — nicht an die Stelle des Staates zu setzen versuchen und sich damit in einen Prozess der Identifikation mit ihm einlassen. Anderseits hat sie sich gegenüber dem Staat, mag er sie auch fördern, in einer Distanz zu halten, die es ihr ermöglicht, in voller Unabhängigkeit ihre eigenen Aufgaben und Zielsetzungen zu verwirklichen.

4.1.2 Die Stellung der christlichen Kirchen gegenüber dem Staat war in der Geschichte starken Wandlungen unterworfen. Während Jahrhunderten war die Einheit von Kirche und Staat und eine Einheit der Bekenntnisse der Bürger eine Selbstverständlichkeit. Daraus resultierte eine Abhängigkeit und Einordnung der Kirche ins Staatsgefüge, die je nach Bekenntnis differenziert aussah.
Heute verlangt kein christliches Bekenntnis eine solche öffentlich-rechtliche Stellung als eine sich aus dem Wesen der Kirche ergebende oder geforderte Notwendigkeit. Die Rechtsbeziehungen zum Staat werden als sekundär betrachtet gegenüber dem Grundanliegen, dem eigenen Wesen und der eigenen Sendung gemäss wirken zu können. Die Kirchen postulieren demzufolge konkret, dass sie in voller Freiheit und aus ihrem Selbstverständnis heraus im Staate wirken können.
Die Frage der Rechtsstellung der Kirchen ist somit nicht eine grundsätzliche. Es sind Fragen der Zweckmässigkeit und der konkreten Rechtsordnung, ob eine Kirche eine öffentlich-rechtliche Stellung oder eine Trennungslösung befürworten soll.

4.1.3 In der staatlichen Gesetzgebung der Kantone wird unter öffentlich-rechtlicher Anerkennung der Zusammenschluss aller Angehörigen eines bestimmten Bekenntnisses zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes verstanden. Dieser Zusammenschluss ist für die einzelnen christlichen Bekenntnisse von unterschiedlicher Bedeutung. Sowohl die evangelische wie die christkatholische Kirche finden in dieser demokratischen Basis gleichzeitig das rechtliche Element ihrer eigenen Kirchenstruktur. Nach der heute geltenden Rechtsordnung liegt das primäre Strukturelement der katholischen Kirche im Bischofs- und Pfarramt. Es entsteht somit ein Dualismus zwischen kirchlichen Strukturelementen und der im kantonalen Recht geschaffenen Körperschaften (Kirchgemeinde, Landeskirche). Diese sind nicht Kirche im engeren Sinne, sondern Körperschaften, die in ihrer Zielsetzung auf die Kirche hingeordnet und dazu berufen sind, in Eigenverantwortlichkeit die kirchliche Tätigkeit zu unterstützen.

4.2 Die Rechtsstellung der Bekenntnisse in der Schweiz

4.2.1 Die Anerkennung im öffentlichen Recht

4.2.1.1 Mit der verfassungsmässigen Verankerung der religiösen Individualrechte auf Bundesebene (Art. 49 und 50 BV) mussten die Kantone die frühere Einheit von Kirche und Staat aufgeben. Der Staat erklärte sich damit als unzuständig, über Fragen des Glaubens, der Lehre und des Kultus zu entscheiden. Die Entflechtung der staatlichen und kirchlichen Zuständigkeiten bezog sich in erster Linie auf die Anerkennung einer Autonomie in den erwähnten innerkirchlichen Belangen. Die Weiterentwicklung in den Kantonen zeigt eine zunehmende Freiheit der Landeskirchen zur Selbstorganisation im Rahmen des kantonalen Rechts. Dieser Entwicklungsprozess ist in unterschiedlichem Masse verwirklicht; einzelne Kantone kennen noch ausgebaute Kirchengesetzgebungen, andere anerkennen die volle Freiheit der Bekenntnisse, sich selbst zu konstituieren. In diesen letzteren Kantonen ist von einem System «positiver Trennung» zu sprechen, indem der Staat den Konfessionsangehörigen die Möglichkeit einräumt, sich im öffentlichen Recht zu organisieren, sich jedoch jeder weiterer Einflussnahme enthält.
Mit der Anerkennung der Religionsfreiheit auf Bundesebene ist der entscheidende Schritt zur rechtlichen Scheidung des Aufgabenbereiches der Kirche und des Staates vollzogen. Der Zweck der im kantonalen Recht geschaffenen Lan-

deskirchen ist nicht staatlich, sondern kirchlich. Auch durch die rechtliche Verbindung treten die Landeskirchen nicht in eine Abhängigkeit vom Staat, sondern sind aus ihrem Selbstverständnis heraus zur Erfüllung eigener Aufgaben berufen. Jede Landeskirche oder Kirchgemeinde nimmt somit eine doppelte Stellung ein: ihre rechtliche Begründung ist staatlich, ihre Ausrichtung und Verantwortlichkeit jedoch kirchlich.

4.2.1.2 Die öffentliche Stellung der Bekenntnisse bringt die Anerkennung ihrer sittlichen Werte ihres sozialen Einsatzes für Gesellschaft und Staat zum Ausdruck. Diese Werte greifen über den Bereich rein privater Interessen hinaus. Der Staat anerkennt durch die Verleihung einer öffentlich-rechtlichen Stellung die Tätigkeit der Landeskirchen als Beitrag zum Gemeinwohl des ganzen Volkes. Aus dieser grundlegenden Sicht rechtfertigt er die Auszeichnung der Bekenntnisse vor andern Vereinigungen seiner Bürger.

4.2.2 Trennung von Kirche und Staat ist gegeben, wenn die Bekenntnisse sich in den Normen des Privatrechtes, vorab als Vereine oder Stiftungen, zu organisieren haben. Trennung heisst somit rechtliche Beziehungslosigkeit des Staates zu den Kirchen und Ablehnung jeglicher Form einer Förderung oder Behinderung derselben in ihrer Tätigkeit. Die Motive für eine Trennung sind sehr unterschiedlich. Trennungsbewegungen sind entstanden aus theoretischen Begründungen, wonach religiöse Bekenntnisse für den Staat bedeutungslos seien («Religion ist Privatsache»). Dabei spielte oft eine laizistische Ideologie mit, um den Einfluss der Kirchen möglichst auszuschalten. Der Staat könne von der Kirche nur frei sein — und umgekehrt — wenn keine rechtlichen Beziehungen zueinander bestehen, und weltanschauliche Neutralität lasse keine Auszeichnung eines oder mehrerer Bekenntnisse im öffentlichen Recht zu. Zu einer Trennung führten aber auch rein pragmatische Gründe, wie eine starke Aufsplitterung religiöser Gemeinschaften, oder die Trennung war ein Ausweg aus kirchenpolitischen Schwierigkeiten.

In der Schweiz wurden Trennungsformen in Genf (1907) und Neuenburg (1941) eingeführt. Die Trennung ist jedoch nicht vollständig; in Neuenburg unterstützt der Staat die Bekenntnisse finanziell in bescheidenem Masse, und in Genf ist eine rückläufige Bewegung durch administrative Hilfeleistungen des Kantons gegenüber den Bekenntnissen festzustellen. In der Waadt ist die katholische Kirche vom Staate getrennt, in der finanziellen Unterstützung durch den Staat aber der evangelisch-reformierten Kirche gleichgestellt.

4.2.3 Entscheidungen

4.2.3.1 Die Synode bejaht die volle Religionsfreiheit und fordert vom Staat die volle Freiheit der Bekenntnisse zur Erfüllung ihres religiösen Auftrages.

4.2.3.2 Die Synode befürwortet in unsern konkreten Verhältnissen die öffentlich-rechtliche Stellung der Landeskirchen und Kirchgemeinden,

— weil diese den Auftrag der Bekenntnisse, in die Öffentlichkeit zu wirken, zum Ausdruckt bringt,

— weil die staatliche Rechtsordnung damit die Grundwerte, welche im wesentlichen Masse durch die Bekenntnisse verkündet werden, als für den Staat von Bedeutung anerkennt,

— weil sie den umfassenden Auftrag der Bekenntnisse, einen Dienst am Menschen und der Gesellschaft zu leisten, anerkennt.

4.2.3.3 Die Anerkennung der Bekenntnisse im öffentlichen Recht bedingt eine noch klarere Ausscheidung der staatlichen und kirchlichen Zuständigkeiten. Ziel der Rechtsentwicklung ist, die Freiheit der Organisation der Landeskirchen im öffentlichen Recht umfassend zu erreichen. Die Synode ersucht die zuständigen politischen Behörden, der Zweckverschiedenheit von Staat und Landeskirchen durch Einräumung eines vollen Rechtes zur Selbstorganisation Rechnung zu tragen.

4.2.3.4 Die Anerkennung im öffentlichen Recht darf nicht die Religionsfreiheit anderer Bekenntnisse beeinträchtigen. Die rechtlich gleiche Stellung der christlichen Bekenntnisse ist in fast allen Kantonen erreicht. Dieselbe Möglichkeit soll jedoch auf alle Bekenntnisse ausgedehnt werden, die eine solche Stellung wünschen.

4.3 Die kirchlichen Finanzen

4.3.1 Die Erhebung von Kirchensteuern

Mit der Anerkennung der Bekenntnisse im öffentlichen Recht ist regelmässig die Übertragung des Besteuerungsrechtes seitens der Kantone verbunden. Die Kirchgemeinden oder Landeskirchen erhalten das Recht, nach Massgabe der kantonalen Steuergesetze Steuern für kirchliche Zwecke zu erheben.

4.3.1.1 Das Recht, von den einzelnen Mitgliedern Steuern zu erheben, ermöglicht eine gleichmässige Verteilung der Lasten des kirchlichen Finanzhaushaltes nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des einzelnen Kirchengliedes. Kein anderes Beitragssystem vermag eine ähnlich ausgewogene Lastenverteilung auf alle Kirchenglieder zu erreichen. Die Beitragserhebung über Steuern gewährleistet sodann die Freiheit und Unabhängigkeit vorab der in kirchlichem Dienst Stehenden von bestimmten Personengruppen oder Geldgebern.

4.3.1.2 Kirchliche Steuern sind Abgaben, die mit staatlichem Verwaltungszwang eingezogen werden. Dieser besondere Verpflichtungscharakter ist auch mit einer Kirchensteuer vereinbar. Zum Schutze der Gewissensfreiheit ist der Zwangscharakter überdies gemildert durch die Gewährleistung des Austrittsrechtes.

4.3.1.3 Die Besteuerung der Mitglieder ist unmittelbar an die Zugehörigkeit zum einzelnen Bekenntnis geknüpft. In der Mehrzahl der Kantone sind auch juristische Personen (Aktiengesellschaften usw.) zu Steuerleistungen an die Bekenntnisse herangezogen worden. Diese Praxis ist in rein rechtlicher Betrachtungsweise angefochten. Die soziale Verpflichtung des Kapitals im Gesamt der Gesellschaft darf jedoch auch gegenüber den Bekenntnissen zur Geltung kommen.

4.3.2 Direkte Staatsbeiträge an die Kirchen

Verschiedene Kantone leisten aus dem Ertrag der Staatssteuern Beiträge an die Landeskirchen. Indirekt sind damit sämtliche Bürger zu Leistungen an diese Kirchen verpflichtet. Ein gleiches gilt für Anwendungen von politischen Gemeinden. Der Vorwurf, dass die Gewissensfreiheit jener, die keiner Landeskirche angehören, verletzt sei, kann nicht wiederlegt werden. Allerdings sind solche Staatsleistungen vielfach aus Rechtsverpflichtungen der Kantone aus früherer Säkularisation von Kirchengut und damit verbundener Übernahme von finanziellen Lasten zurückzuführen. Der moderne Staat wird sich jedoch mit der Ablösung solcher Lasten zu befassen haben, wenn er sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, der Gewissensfreiheit nicht voll Rechnung zu tragen.

4.3.3 Die Verwendung der Kirchensteuer

4.3.3.1 Kirchensteuern wurden meist zur Tragung kirchlicher Baulasten und Besoldungen der Amtsträger eingeführt. Aus diesen sogenannten Kultuszwecken ist ein allgemeiner kirchlicher Zweck geworden; diese Ausweitung ist gerechtfertigt, da sich die Aufgaben der Kirchen ändern. Die Verwendungsmöglichkeit der Steuererträge muss somit so weit reichen, wie der Aufgabenbereich der Kirchen selbst. Bestehende einschränkende Vorschriften der Kantone entsprechen nicht mehr heutiger Denkart.

4.3.3.2 Die Verwendung der Kirchensteuer unterliegt der demokratischen Kontrolle in Kirchgemeinden und Landeskirchen. Je stärker von diesem Mitbestimmungsrecht Gebrauch gemacht wird, um so weniger wird der Vorwurf einseitiger Verwendung möglich sein. Insbesondere sind jedoch die verantwortlichen Organe aufgerufen, für einen gezielten Einsatz der Mittel für alle kirchlichen Aufgaben zu sorgen. Bau- und Unterhaltslasten an kirchlichen Gebäuden gehören zur ältesten Aufgabe von Kirchgemeinden. Bauten sind jedoch nicht Selbstzweck, sondern sind Mittel für die Ermöglichung der eigentlichen Aufgaben der Kirche. Eine ausgewogene Verteilung der Steuermittel für indirekte und direkte pastorale Aufgaben zu erreichen, ist eine Verantwortung aller Kirchenglieder.

4.3.3.3 Die verhältnismässige Tragung der Lasten durch die Besteuerung verpflichtet zur Bereitstellung der notwendigen Mittel für alle Gruppen von Kirchengliedern, insbesondere auch der Ausländer. Die Forderung solcher Gruppen ihre Steuererträge auszuscheiden, widerspricht den Grundsätzen des Steuerrechtes wie auch der Solidarität. Kirchgemeinden und Landeskirchen haben jedoch die Pflicht, den Gastarbeitern die notwendigen Mittel für die seelsorgerliche Betreuung zur Verfügung zu stellen und dabei auch den besonderen Verhältnissen dieses pastoralen Einsatzes Rechnung zu tragen.

4.3.4 Kirchlicher Finanzausgleich

4.3.4.1 Da das Steuerrecht meistens den Kirchgemeinden zusteht, ist die Finanzkraft der Kirchen besonders an der Basis stark. In den meisten Kantonen vollziehen die Landeskirchen einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden.

4.3.4.2 Die kantonalen Grenzen entsprechen jedoch nicht den kirchlichen Einheiten, den Diözesen. Die Landeskirchen der Kantone werden jedoch heute meist an den finanziellen Aufwendungen ihrer Ordinariate durch Beiträge beteiligt. Mit der Schaffung der römisch-katholischen Zentralkonferenz, die aus Vertretern der landeskirchlichen Organe besteht, ist ein erster Schritt für eine Finanzierung gesamtschweizerischer kirchlicher Aufgaben gemacht worden. Der Ruf nach einem wirksameren *Finanzausgleich* zwischen den Kantonen der gleichen Diözese und zwischen den Diözesen ist verständlich. Eine Verwirklichung über die heute geschaffenen Instrumente hinaus begegnet den gleichen Schwierigkeiten, wie im politischen Bereich. Die in die Wege geleitete Steuerharmonisierung der Kantone sowie weitere Vereinheitlichungen, sind auch von den Landeskirchen zu unterstützen.

4.3.5 Steuern, freiwillige Gaben und kirchliche Vermögen

4.3.5.1 Die Kirchensteuern bilden heute das Rückgrat des kirchlichen Finanzhaushaltes. Die freiwilligen Spenden für kirchliche Zwecke erreichen ein sehr beachtliches Ausmass. Beide Finanzquellen ergänzen sich gegenseitig. Das Element der Freiwilligkeit der Gaben bildet eine wesentliche Ergänzung zur Steuerpflicht. Institutionalisierte Aufgaben der Kirche überdiözesaner oder gesamtschweizerischer Zielsetzung sind vermehrt über Steuern zu finanzieren. Zum Finanzhaushalt der Kirche tragen die Erträge aus kirchlichen Vermögen im engeren Sinne bei. Es handelt sich um Stiftungen und Fonds, die von kirchlichen Institutionen verwaltet werden.

4.3.5.2 Die Verwaltung und Verwendung der verschiedenen finanziellen Mittel ist nicht gleich transparent. Für Steuergelder ist eine öffentliche und allen zugängliche Rechnungsablage aus verwaltungsrechtlichen Gründen gewährleistet. In gleicher Weise orientieren grosse kirchliche Werke (z. B. Fastenopfer) detailliert über ihre Tätigkeit. Die Pflicht zur Offenlegung sollte sich jedoch auf alle kirchlichen Institutionen einschliesslich der Ordinariate beziehen. Es fehlt auch verschiedentlich eine Kontrolle bei kirchlichen Sammlungen auf örtlicher oder regionaler Basis, die durch eine Pflicht zu öffentlicher Rechnungsablage verbessert wird.

4.3.6 Entscheidungen

4.3.6.1 Die Synode sieht in der Finanzierung kirchlicher Aufgaben über die Kirchensteuer eine legitime Form der Konkretisierung kirchlicher Beitragspflicht und ein Mittel der Solidarität in der Beitragsleistung aller Glieder.
Eine Besteuerung der Kirchenglieder ist die angemessenere Form der Finanzierung des kirchlichen Finanzhaushaltes als Beitragsleistungen aus allgemeinen Steuermitteln der Kantone.

4.3.6.2 Der Verwendungszweck der Kirchensteuer hat so weit zu reichen, wie die Aufgabe der Kirche selbst. Die

politischen Instanzen sind deshalb ersucht, bestehende Beschränkungen für die Verwendung der Kirchensteuern aufzuheben.

4.3.6.3 Jedes Kirchenglied ist aufgefordert, über die demokratischen Mitwirkungsrechte in Kirchgemeinden und Landeskirchen dafür zu sorgen, dass die finanziellen Aufwendungen für kirchliche Bauten und deren Unterhalt in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Mitteln für den unmittelbaren pastoralen Einsatz stehen.

4.3.6.4 Die Ausländer haben Anspruch, dass die für sie bestimmte Seelsorgearbeit aus den Steuermitteln voll finanziert wird, unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse. Ihre Mitsprache ist zu gewährleisten.

4.3.6.5 Die Landeskirchen sind eingeladen, in Anerkennung der gemeinsamen Anliegen und im Sinne vermehrter Kooperation, diözesane und schweizerische kirchliche Werke vermehrt aus Steuermitteln zu finanzieren.

4.3.6.6 Ein Finanzausgleich unter Kantonen der gleichen Diözese oder unter den Diözesen ist an gleichartige rechtliche Strukturen in allen Kantonen gebunden. Die Organe der Landeskirchen sind aufgefordert, sich für eine Vereinheitlichung der Strukturen einzusetzen und zusammen mit der Bischofskonferenz nach weiteren Möglichkeiten eines Ausgleichs zu suchen. Der Angleichung der kirchlichen Besoldungsansätze ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

4.3.6.7 Die Synode ersucht die Bischöfe dahin zu wirken, dass über alle kirchlichen Institutionen und über alle kirchlichen Sammlungen eine öffentliche Rechnungsablage zu erfolgen hat.

4.4 Die Mitgliedschaft

4.4.1 Die meisten Kantone begründen eine gesetzliche Mitgliedschaft zur Kirchgemeinde auf Grund der Konfessionszugehörigkeit und des Wohnsitzes im Gemeindegebiet. Trotz der Bestimmungen, dass die Konfessionszugehörigkeit vom innern kirchlichen Recht bestimmt wird, knüpft die Mitgliedschaft an eine äussere Erklärung der einzelnen an. Jede rechtliche Umschreibung einer Gliedschaft ist notwendigerweise an äussere, fassbare Kriterien gebunden, und der damit umgrenzte Kreis ist nicht deckungsgleich mit einer Zugehörigkeit, die letztlich auf einer innern Glaubens- und Gewissenshaltung beruht.

4.4.2 Mit der Religionsfreiheit garantiert der Staat die Möglichkeit des Austritts aus dem Verband der Kirchgemeinde. Ob damit auch ein Austritt aus der Kirche erklärt wird, ist eine nicht einfach zu entscheidende Frage. Auf jeden Fall ist die Kirchgemeinde in Zweck und Funktion auf die kirchliche Tätigkeit hingeordnet. Ein Austritt wird somit auf die Motivierung hin zu untersuchen sein. Ist er durch rein steuerrechtliche Überlegungen bedingt, so ist klarer Weise eine kirchliche Verpflichtung zu einem verhältnismässigen Beitragen an die finanziellen Lasten der Kirche verletzt, und die geforderte Solidarität durchbrochen. Die Konsequenzen, die aus einem derart motivierten Austritt zu ziehen sind, sind auf pastoraler Ebene zu untersuchen und zu klären.

4.4.3 Nicht alle Mitglieder einer Kirchgemeinde sind im Besitze des Stimm- und Wahlrechtes. In vielen Kantonen sind die Ausländer davon ausgeschlossen. Mancherorts sogar die Schweizer Frauen. Die Zielsetzung der Kirchgemeinde erfordert jedoch, dass die Aktivrechte nach andern Kriterien bemessen werden als im politischen Bereich. Der Einbezug der Frauen wie der Ausländer erscheint als notwendig, als wünschbar die aktive Beteiligung junger Erwachsener. Nur so wird das Kirchenvolk in einer einwandfreien demokratischen Ordnung voll repräsentiert.

4.4.4 Entscheidungen

4.4.4.1 Ein Austritt aus der Kirchgemeinde, welcher aus rein steuerrechtlichen Überlegungen erfolgt, bedeutet die Missachtung einer kirchlichen Verpflichtung und der Solidarität. Solchen Austritten soll durch klärendes pastorales Gespräch begegnet werden.

4.4.4.2 Die Synode fordert die Gläubigen auf, sich für die Stimm- und Wahlrechte der Frauen sowie der Ausländer nach einer bestimmten Wohnsitzdauer einzusetzen.
Solange dieses Recht nicht verwirklicht ist, soll den Ausländern Gelegenheit gegeben werden, ihre besondern Anliegen für finanzielle Kredite vor den Organen der Kirchgemeinde zu vertreten.

4.5 Verhältnis zwischen Pfarreien und Kirchgemeinden

4.5.1 Die Kirchgemeinden sind mitbeteiligt an der Berufung der Pfarrer. Ihre Mitwirkungsrechte oder ihr Wahlrecht sind teils kirchlichen Ursprungs (Patronatsrechte, Nominationsrechte), teils durch die kantonalen Gesetzgebungen vorgeschrieben. Die Teilnahme des Kirchenvolkes an der Pfarrwahl unterstreicht das partnerschaftliche Verhältnis wie die gegenseitige Bindung, zwischen Gemeinde und Pfarrer. Die bestehenden uneinheitlichen Verhältnisse sollten behoben werden durch Ausdehnung der Mitwirkungsrechte auf alle Gemeinden. Wenigstens sollten in Gemeinden, die kein Wahlrecht haben, das Recht erhalten werden, Vorschläge für die Pfarrwahlen zu unterbreiten und vor der Wahl konsultiert werden.

4.5.2 Auf dem Gebiet der Gemeinden haben die Pfarreiräte ein neues Strukturelement gebracht. Ein Teil der zur Beratung stehenden Probleme ist sowohl von den Pfarreiräten wie den Kirchgemeinderäten zu behandeln. Auch ein Einsatz finanzieller Mittel kann nie ohne pastorale Überlegungen erfolgen. Das derzeitige Verhältnis der beiden Gremien lässt noch kaum allgemeine Schlüsse zu, da sowohl die örtlichen Verhältnisse wie die sachlichen Gegebenheiten zu unterschiedlich sind (Stadtkirchgemeinden mit mehreren Pfarreien usw.). Diese Verschiedenartigkeit der Verhältnisse legt indessen eine Förderung der sachlichen und personellen Zusammenarbeit nahe. Sowohl in Einzelfällen, wie insbesondere bei der Einführung oder grundsätzlichen Neustrukturierung landeskirchlicher Gremien, ist die Suche nach einer einheitlicheren Form zu fördern.

4.5.3 Entscheidungen

4.5.3.1 Die bestehenden Pfarrwahlrechte sind als Form der Teilnahme des Kirchenvolkes an der Bestellung kirchlicher Amtsträger zu wahren. Die Synode erwartet von den Bischöfen, dass sie bei der Behebung der bestehenden Ungleichheiten auf Gemeindeebene in ihren Diözesen mitwirken.
Wo die Einführung einer festen Wahlordnung noch nicht möglich ist, sind die Gemeinden zu Wahlvorschlägen und Konsultationen einzuladen.

4.5.3.2 Die generelle Trennung von Aufgaben der Kirchgemeinderäte und Pfarreiräte ist im Hinblick auf teils gleichartige Beratungsgegenstände zu lockern, um neue Formen des Zusammenwirkens im Sinne einer Vereinheitlichung zu suchen.
Diese Forderung ist da, wo es möglich ist, und besonders bei Neufassung landeskirchlicher Organisationen, zu verwirklichen.

4.6 Die Bistumseinteilung in der Schweiz

4.6.1 Die heutigen Umgrenzungen der Bistümer der Schweiz sind das Ergebnis eines langwierigen Entwicklungsprozesses. Er ist insofern nicht zum Abschluss gekommen, als die Gebiete einzelner Kantone nur provisorisch einem Bischofsamt zugeordnet sind. In mancher Beziehung trägt der bestehende Zustand den Charakter des Zufälligen. Dies zeigt sich in der wenig ausgeglichenen Grösse des Bistumssprengels, der mangelnden Einheitlichkeit der Gebiete und der Verlagerung der Schwerpunkte der Bevölkerung.
Die Bistumsgrenzen sind auf die Notwendigkeiten der Seelsorge abzustimmen; damit ein lebensfähiger Organismus entsteht, ist die organisatorische Einheit bezüglich des Personals, der Ämter und Einrichtungen sicherzustellen (vgl. Hirtenaufgabe der Bischöfe Nr. 22/24). Dies kann sinnvoller in einer Neukonzeption auf dem ganzen Gebiet der Schweiz, als in der Form einzelner Bereinigungen erfolgen.

4.6.2 Die Bistumseinteilung ist stark mit staatsrechtlichen Fragen verknüpft. Die Bundesverfassung (Art. 50 Abs. 4) schreibt für jede Veränderung der Bistumsgrenzen die Genehmigung der Bundesbehörden vor und erklärt damit die Bistumsfrage zu einer gemischten staatlich-kirchlichen Angelegenheit.
Auch bei einer Aufhebung dieser Ausnahmebestimmung der Bundesverfassung bleibt die Hoheit der Kantone aufrecht. Mehrere Kantone sind Vertragspartner von Konkordaten mit dem Apostolischen Stuhl; weitere Kantone gelangten trotz mehrfachen Verhandlungen nicht zu vertraglichen Regelungen, und andere haben einseitig zu Bistumsfragen Stellung genommen. Obwohl die bestehenden staatsrechtlichen Zuständigkeiten und Verträge eine Reorganisation der Bistumseinteilung nicht verunmöglichen, bringen sie doch eine Erschwerung.

4.6.3 Vorab die Staatsverträge der Basler Diözesankantone und die St. Gallens umfassen neben der territorialen Umgrenzung der Bistümer auch eine Ordnung für die Wahl der Bischöfe und der Domkapitel sowie finanzielle Verpflichtungen der Kantone oder Landeskirchen. So werden die Bischöfe von Basel und St. Gallen durch die Domkapitel gewählt; Chur kennt eine Wahl des Bischofs durch das Domkapitel in einer eingeschränkteren Art (auf Dreiervorschlag des Apostolischen Stuhls), während in den drei andern Diözesen die Ernennung direkt durch Rom erfolgt.
Jede Revision bestehender Konkordate wird damit auch die Frage des Wahlmodus neu zur Diskussion stellen. Eine entscheidende Mitwirkung der Ortskirche bei der Wahl der Bischöfe ist nicht nur im bestehenden Umfang beizubehalten, sondern im Sinne nachkonziliären Kirchenverständnisses weiter zu fördern.

4.6.4 Die Komplexität der Bistumseinteilung, die neben primär kirchlichen auch staatsrechtliche Probleme, Wahlordnungen und finanzielle Leistungen mitumfasst, lässt kaum eine rasche Lösung erwarten. Sie ist jedoch vorzubereiten unter Mitwirkung der daran beteiligten Gremien.

4.6.5 Entscheidungen

4.6.5.1 Die Synode setzt sich grundsätzlich für die Freiheit der Kirche ein, die Bistumsgrenzen unabhängig von der Mitwirkung staatlicher Organe festzulegen.

4.6.5.2 Sie fordert, dass eine rechtlich festgelegte entscheidende Mitwirkung ortskirchlicher Gremien bei der Umgrenzung von Bistümern und der Wahl der Bischöfe eingeführt und — wo solche bereits bestehen — gewahrt bleibt.

4.6.5.3 Die Bischofskonferenz wird ersucht, eine gesamtschweizerische Lösung vorzubereiten durch die Einsetzung eines Fachgremiums aus kirchlichen und staatskirchlichen Vertretern, damit konkrete Vorschläge dem Apostolischen Stuhl zu Verhandlungen mit den politischen Instanzen unterbreitet werden können.

Aufschub der Taufe – oder die Firmung als Vollendung der Taufe

Fortsetzung von Seite 308

serer Auffassung die häufige, auch individuell mögliche Spendung der Firmung durch den Pfarrer aufdrängen. Gruppenweise werden junge Menschen auf die Firmung durch einen entsprechenden Firmunterricht, ein «Katechumenat» vorbereitet und nach Möglichkeit in der österlichen Zeit, vielleicht sogar in der festlichen Oster-nachtsliturgie der Gemeinde gefirmt. Der *Gemeindebezug der Firmung* würde so deutlich gemacht. Als Firmalter kann je nach Wunsch der Eltern und der Betroffenen, aber auch in Abhängigkeit von örtlichen und zeitlichen Umständen das Ende der Primarschulzeit (11 —12) oder auch das junge Erwachsenenalter (18 — 20 Jahre) genommen werden. Glauben wird in der Firmkatechese als Lernprozess erfahren, als ein Weg der Sozialisation, der immer besseren und deutlicheren Eingliederung in die Kirche, als Entscheidung, die jedem abgefordert wird. Die Firmung bekäme, analog wie die Taufe und die Erstkommunion und die Erstbeichte, ihren jährlichen Platz im liturgischen Programm einer Gemeinde [6]. Der Bischof würde dann nur noch selten als Firmspender in Erscheinung treten. Dafür müsste wohl als gewichtiges Ereignis der *Pastoralbesuch des Bischofs* eine grosse Aufwertung erfahren. Dieser Pastoralbesuch bringt den Bischof ins Gespräch mit der ganzen Gemeinde, nicht nur, wie das heute doch oft der Fall ist, mit der grossen Schar der Firmlinge und deren Paten, die oft ja nicht aus der Gemeinde stammen und doch beim Firm-Gottesdienst, zusammen mit Eltern und Verwandten, die Kirche füllen. Unsere Bischöfe begegnen im üblichen Firmgottesdienst gerade nicht der Normalgemeinde, um mit ihr Eucharistie zu feiern und ihr das Wort Gottes zu verkünden, sie haben hier eine Ausnahmesituation vor sich und damit wird gerade etwas vom wichtigsten, der schon genannte Gemeindebezug der Firmung verwischt. Setzt man, um Massenfirmungen zu vermeiden, bischofsnahe Spender ein, wie Äbte, Bischofs- und Generalvikare, so wird gerade dieses Anliegen noch mehr in den Hintergrung treten. Die Ortskirche mit ihrem Vorsteher wird übergangen. Das, was der Firmling vor allem erfahren sollte, Kirche, Gemeinde am Ort, wird noch mehr verdunkelt. Wenn wir die Dinge so sehen, dann bekommt die Firmung auch wieder jene christlich-menschliche Erfahrungsbasis, die ihr doch in der jetztigen Ordnung fast völlig fehlt. Sie müsste wohl gesehen werden in der Beziehung, die besteht zwischen der *Geistsendung*, dem *Christuszeugnis* und der *Gemeinde* [7]. Der Geistbesitz, den schon die Taufe geschenkt hat, wird ins Bewusstsein gehoben, die von der gleichen Taufe her fällige Entscheidung für ein Leben in Christus und ein Zeugnis für ihn, wird nachvollzogen, das Leben als mündiges Glied in der Gemeinde ist Aufgabe und Ziel.

Wir fragen uns, ob einer solchen neu gesehenen und in neuer Form praktizierten *Zuordnung von Taufe und Firmung* für die seelsorgliche Praxis nicht eine grössere und realere Chance zu geben wäre, als einem theologisch und pastoral recht fragwürdigen Taufaufschub aus betonter Gläubigkeit und der Einführung eines «Ritus der ersten Begegnung des Kindes mit der Kirche.» Wir haben Mühe, uns in der praktischen Seelsorge vorzustellen, wie und wann neben die Kindertaufe eine solche Kinderdarbringung treten soll und wie sie zu bewerkstelligen wäre, ohne dass die beiden Riten im Bewusstsein unserer Gläubigen zu unheilvollen Verwechslungen und einer grossen Verwirrung Anlass böten.

Josef Bommer

[6] Sehr gute Anregungen in dieser Richtung gibt *G. Biemer*, a. a. O. Seite 58 ff.

[7] Vgl. dazu Apg 2,1 — 41 (Pfingstbericht).

Amtlicher Teil

Bistum Chur

Priesterweihe

Diözesanbischof Dr. Johannes Vonderach weihte am Palmsonntag, den 7. April 1974, in der St. Luzikirche in Chur zu Priestern:

Christoph Casetti, von Naters, wohnhaft in Zürich-Witikon;

Wolfgang Friedrich Haas, von Mauren, wohnhaft in Schaan FL;

Petro Ku Byong-Chin, von Korea, in Masan (Korea).

Titularbischof Edgar Maranta weihte am gleichen Tag in der St. Konradskirche in Zürich-Albisrieden zum Priester

René Klaus, Schönstattpriester.

Stellenausschreibung

Die Pfarrstelle *Samedan* wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten wollen sich bis zum 23. Mai 1974 melden bei der Personalkommission des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Bistum Basel

Marienverehrung im Monat Mai

Papst Paul VI. hat an alle Bischöfe ein Schreiben über «Die rechte Pflege und Entfaltung der Marienverehrung» gerichtet (vgl. SKZ Nr. 17 1974, S. 285—300). Dies veranlasst mich, alle Seelsorger zu bitten, der echten Marienverehrung ihre besondere Beachtung zu schenken. Der Monat Mai bietet Gelegenheit, im Sinne des Apostolischen Schreibens die bisherigen Formen der Marienverehrung zu überprüfen und nachdrücklich auf den Wert und die Bedeutung eines auf Christus bezogenen und heilsgeschichtlich begründeten Marienkultes für ein zeugnishaftes Leben aus dem Glauben hinzuweisen. Ich ersuche die Seelsorger, im Gottesdienst (Maiandacht) und im Unterricht die wesentlichen Gedanken des Schreibens zu erklären, z. B. Maria als Vorbild der Kirche in der Gottesverehrung, im Hören auf Gott und im Reden mit Gott (Nrn. 16—23). Auf diese Weise wird echte Verehrung der Mutter unseres Herrn «für den Gläubigen Anlass zum Wachstum in der göttlichen Gnade: das letzte Ziel jeder pastoralen Bemühung. Denn es ist unmöglich, die ‚Voll der Gnade zu ehren' (Lk 1,28), ohne in sich selbst den Stand der Gnade, d. h. die Freundschaft mit Gott, die Gemeinschaft mit ihm, die Einwohnung des Geistes hochzuschätzen» (Nr. 57).

Anton Hänggi, Bischof

Stellenausschreibung

Die vakante Pfarrstelle von *Reinach BL* wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis 20. Mai 1974 beim bischöflichen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

Bistum St. Gallen

Im Herrn verschieden

Josef Lutz, Kaplan, Schänis

Josef Lutz wurde am 16. November 1903 in Thal geboren. Die Gymnasialstudien absolvierte er in Engelberg und Einsiedeln. Nach dem Theologiestudium in Freiburg i. Ue. wurde er am 16. März 1929 in St. Gallen zum Priester geweiht. Er war von 1929—1939 Kaplan in Bazenheid, 1939—1947 Pfarrer in Murg, 1947—1961 Pfarrer in Gonten, 1961—1963 Pfarrer in Bichwil. Im Mai 1963 zog er sich auf die Kaplanei Schänis zurück, wo er trotz angeschlagener Gesundheit bis zum Ableben tapfer im

Einsatz verblieb. Er starb am 8. April 1974 und wurde am 11. April 1974 in Schänis bestattet.

Berichte

Der nachfolgende Bericht ist schon vor längerer Zeit der Redaktion eingereicht worden. Er musste aber wegen Raummangel bis heute zurückgestellt werden. (Red.)

Gedenkfeier zu Ehren von Dr. h. c. J. B. Hilber

Der am 30. August 1973 verstorbene Kirchenmusiker Dr. Johann Baptist Hilber hatte in seinem Testament verfügt: «Beim Begräbnis wünsche ich keine Grabreden. Ein kräftiges Gebet, das habe ich nötig, ein frommes Lied, das gehört zum Musiker.» Die Schulkommission und die Leitung der ehemaligen Kirchenmusikschule, der heutigen «Akademie für Schul- und Kirchenmusik» haben darum zwar alles getan, die Beerdigung feierlich und würdevoll zu gestalten, dabei aber auch den Wunsch des Verstorbenen erfüllt. Sie fanden sich jedoch verpflichtet, in einer spätern Gedenkfeier, den Toten gebührend zu würdigen und zu ehren. Und diese Feier wurde nun am Sonntag, den 31. März 1974, ein halbes Jahr nach dem Tode des Gefeierten, abends um 17 Uhr in der Aula der Kantonsschule am Alpenquai in Luzern gehalten. Dass damit auch ein Wunsch weiter Kreise erfüllt wurde, und in wie hohem Ansehen Dr. Hilber steht, zeigte der grosse Andrang zur restlos gefüllten Aula.

Drei geistliche Chorwerke, vom Motettenchor der Akademie unter Leitung von Josef Bucher a capella vollendet vorgetragen, eröffneten die Feier. Ganz erfreulich war dabei, dass die jugendlichen Sänger sich mit ganzer Seele in die Gesänge, die doch alle in der Mitte der dreissiger Jahre entstanden waren, eingelebt hatten. Dazu trug P. Roman Bannwart OSB seine Choralintonation überzeugend vor, und Frl. Brigitte Schmid erfüllte die Absichten des Komponisten mit ihrem Sopransolo ausgezeichnet. — Regierungsrat Dr. *Walter Gut,* der Chef des luzernischen Erziehungsdepartementes, würdigte die grossen Verdienste Hilbers für die gesamte Musikerziehung in der Innerschweiz und besonders in Luzern; er erwähnte vor allem seine Verdienste für die Führung der verschiedenen Chöre, die unter Hilbers Direktion zu grosser Blüte gelangten, vor allem aber auch für die Gründung und Leitung der Kirchenmusikschule. — Zwei Werke Hilbers, das eine für Klavier, das andere für Violine und Klavier, die er als erst Zwanzig- oder Einundzwanzigjähriger geschrieben hatte, wurden nun von Hubert Harry und Barbara Suter mit echter Überzeugung und grossem Können gespielt und leiteten so zum Mittelpunkt der ganzen Feier über, zur Würdigung, die Professor Dr. *Alois Schönenberger,* ein enger Freund des Verstorbenen, hielt. Er schilderte Hilbers Lebensweg, sein Werden und Wirken, und versuchte das schwere Unternehmen, den so vielseitigen und vitalen Künstler und Menschen in wenigen Worte zu fassen. Er nannte die wichtigsten Werke und ihre Entstehung und deutete sie aus dem Wesen und Charakter des Komponisten. — Zwei weltliche Chorwerke, der Hymnus an die Sonne aus Echnatons Sonnengesang und das Grenchner Lied, beide wieder aus der Mitte der dreissiger Jahre, schlossen die würdige Feier ab. So erstand der unvergessliche Komponist, Dirigent und Schulleiter wieder vor den Augen der Anwesenden und sprach selbst zu ihnen. Das verdanken wir der Kunst der Mitwirkenden, und das war auch das Wesentlichste und Schönste am ganzen Abend. Wir erlebten ihn wieder, den frohen und geistreichen Freund, den in seinem Schaffen so unerbittlich ehrlichen Künstler und Redner und den demütigen und kindlich frommen Beter. Schade war nur, dass nur Werke aus seiner ersten Lebenshälfte vorgetragen wurden; auch nach 1940 hat Hilber noch ganz bedeutende Schöpfungen vorzuzeigen, in denen sich auch seine Entwicklung zu einer immer reiferen und tieferen Persönlichkeit und Frömmigkeit zeigen. Seine kirchenmusikalische Bedeutung für den ganzen deutschen Sprachraum ist dabei nicht zu übersehen; man denke nur an seine Vorträge und Arbeiten im «Chorwächter» und andern Schriften. In den letzten Jahren war der Verstorbene über die Wege der gegenwärtigen Entwicklung zuweilen beunruhigt und besorgt; er fühlte den Mangel an wirklich schöpferischen Dichtern und Komponisten auf kirchlich-liturgischem Gebiete. Auch an seinem schweren Gehörleiden und der damit verbundenen Vereinsamung litt er, und andere Krankheiten verlangten von ihm grosse Geduld. In diesen Prüfungen zeigten sich aber erst recht seine grosse Seele, seine Hingabe an Gott und Gottes Willen und seine tiefe Geistigkeit. Was er sein Leben lang gesungen hat, entströmte einer edlen, echten und hohen Menschlichkeit, die innig mit Gott verbunden war. — Johann Baptist Hilber ruht nun mitten unter den toten Pröpsten und Chorherren in den Hallen der Hofkirche; in seiner von ihm selbst bestimmten Grabinschrift bekennt er sich auch im Tode zur Kirchenmusik. Er bleibt uns unvergesslich. Den Veranstaltern und Mitwirkenden der schönen Gedenkfeier aber gebührt herzlicher Dank. *Franz Bürkli*

Im Dienste der Seelsorge

Liturgische Anregungen zum Tag der geistlichen Berufe

Zum Tag der geistlichen Berufe am 5. Mai 1974 wurden oberhirtliche Erlasse, statistische Angaben und pastorelle Anregungen in reichem Masse zur Verfügung gestellt. In bescheidenem Masse wurde auch zum Gebete aufgefordert. Dieser Aufforderung seien hier einige konkrete Hinweise und Ermunterungen beigefügt. Für dieses brennende kirchliche Anliegen wären in früheren Zeiten vermutlich eine «oratio imperata» oder eine Votivmesse angezeigt gewesen. Die «imperata» ist offenbar nicht mehr gebräuchlich. Die beliebte und dogmatisch-liturgisch schöne Messe vom Hohenpriestertum Jesu Christi ist in den neuen Studientexten des Missale nicht mehr aufgeführt. Statt dessen weist es mehrere Formulare für geistliche Berufe auf. Es wäre wohl angebracht, an diesem Sonntag eines oder mehrere dieser Gebete zu verwenden. Die Fürbitten, auch Allgemeines Gebet genannt, müssten auf das grosse Anliegen abgestimmt werden. Geeignete Texte finden sich: Neues Stundenbuch Seite 209, KGB-Nrn. 694, 695 oder 696.

Sicher wäre es sinnvoll und von vielen Gläubigen erwünscht, wenn regelmässig bei den Gottesdiensten Gebete und Fürbitten eingeschaltet oder eigene Andachten mit dieser Zielsetzung gehalten würden. Sämtliche Zusammenkünfte von Priestern im Dekanat, bei der Recollectio, in Kursen und Exerzitien müssten das vordringliche Anliegen in ihre Gottesdienste aufnehmen. Es wäre ermutigend und ermunternd zu wissen, was in Klöstern und religiösen Gemeinschaften in dieser Richtung geschieht.

Unseren christlichen Familien, den Kranken und älteren Personen wären Anregungen in dieser Richtung vermutlich eine erwartete Wegleitung. Die ehemaligen Quatembertage, Bittage, Bittgänge und Wallfahrten könnten durch dieses Anliegen neu motiviert werden.

Auch die Presse dürfte in dieser Richtung vermehrt apostolisch wirken. Neben den Orientierungen, die uns in verdankenswerter Weise geliefert werden, wären diese Gebetsanregungen eine fruchtbringende Ergänzung. Vor allem unsere Pfarrblätter müssten dieses Anliegen in vermehrtem Masse berücksichtigen. Grafik, Wandzeitung und Plakat könnten den visuellen Blickfang erweitern und vertiefen. Möge das vordringliche Anliegen der geistlichen Berufe in der ganzen Kirche ein vielseitiges und wohlwollendes Echo finden. *Paul Deschler*

Papstschreiben für Marienverehrung

Vom Papstschreiben «Marialis cultus» über die echte Marienverehrung wurde eine grössere Anzahl von Vorabdrucken hergestellt. Diese können zum Vorzugspreis von Fr. 0.20 pro Stück beim Grafischen Betrieb Raeber AG, Luzern bezogen werden, wenn mindestens 50 Stück bestellt werden. Diese Sonderdrucke eignen sich besonders für den Unterricht, Gruppenarbeit und Schriftenstände. (Red.)

Vom Herrn abberufen

Erwin Stampfli, Pfarresignat, Gempen

Am 21. Januar 1974 raffte der Tod den früheren langjährigen Pfarrer von Bellach hinweg. Erwin Stampfli wurde am 4. Juli 1899 als Sohn des Franz Stampfli und der Emilie Altermatt in Aedermannsdorf geboren. Er war ein Spätberufener. Zuerst half er auf dem väterlichen Bauerngut. Nach dem Ersten Weltkrieg (1914—1918) fand er Arbeit und Verdienst in der Uhrenbranche. Erst mit 22 Jahren war es ihm vergönnt, das Studium zu beginnen. Das Gymnasium durchlief er bei den Benediktinern in Disentis und Altdorf. An den diözesanen Bildungsanstalten in Luzern und Solothurn studierte er Theologie und wurde am 10. Juli 1932 durch Bischof Josephus Ambühl in Solothurn zum Priester geweiht. Seine ersten Wirkungsorte als Vikar waren Pfaffnau (1932—1935), Mümliswil (1936 bis 1937) und Olten (1937—1938). Ein Jahr leitete er auch das Kinderheim St. Joseph in Grenchen (1935—1936). Die Gesundheit machte ihm damals viel zu schaffen, so dass er längere Zeit aussetzen musste. Um so mehr freute er sich, als er 1939 in Grossdietwil als Kaplan die Seelsorgearbeit wieder aufnehmen konnte. Nach neuneinhalbjähriger Tätigkeit im Luzerner Hinterland übernahm er 1948 die Pfarrei Bellach. Achtzehn Jahre lang hat er ihr seine beste Kraft geschenkt. Es war kein leichter Posten, den er antrat. Bald nach seiner Installation setzte die grosse Entwicklung des einstigen kleinen Bauerndorfes zum Industrievorort von Solothurn ein. Allen neuen Problemen, die dieser Umbruch mit sich brachte, stand Pfarrer Stampfli offen gegenüber. Er nahm sich der Jugend an und setzte sich für die Erwachsenenbildung ein. Er stellte den Volksverein auf breite Basis und legte damit bereits das Fundament für den späteren Pfarreirat. Im gleichen Sinne regte er die Gründung von Elternrunden an. Die 1938 erbaute Pfarrkirche erhielt unter ihm ihren letzten Ausbau. Vor allem aber lag ihm daran, die innere Kirche in den Seelen der ihm anvertrauten Herde aufzubauen. Die feierliche Liturgie, vor allem an den Hochfesten, war ihm ein Herzensanliegen. So war Pfarrer Stampfli ein allzeit eifriger Hirte seiner Pfarrei, leutselig, unkompliziert und volksverbunden. Die wachsende Pfarrei wurde ihm immer mehr zur Last. Ein Herzleiden veranlasste ihn, 1966 die Pfarrei Bellach aufzugeben und sich ins Schwarzbubenland zurückzuziehen. So kam er als Resignat nach Gempen. In dieser kleinen Pfarrei setzte er sich nochmals in der Seelsorge ein, soweit es ihm seine geschwächte Gesundheit erlaubte.

Als ihn im Alter die Kraft verliess, war er auch bereit, alles aus der Hand zu geben und sich selber seinem Schöpfer und Erlöser zu schenken. Schlicht, aber eindrücklich schrieb er am 15. November 1969: «Gegenwärtig bin ich wieder herzleidend und überlasse meine Zukunft und mein Sterben dem lieben Gott. Alles, wie er will. Ich bin bereit.» So wurde sein Sterben für uns zu einer eindrücklichen Predigt. Am 25. Januar 1974 wurde Resignat Stampfli in Aedermannsdorf, seiner Heimatgemeinde und seinem Geburtsort, zur letzten Ruhe bestattet. Gott schenke ihm die Krone des Lebens.

Anton Griesser

Mitarbeiter dieser Nummer

Franz Bürkli, Professor, Canonicus, Adligenswilerstrasse 9, 6006 Luzern

Paul Deschler, Pfarr-Rektor, 4806 Wikon

Anton Griesser, Pfarrer, 4512 Bellach

Dr. Georg Holzherr OSB, Abt des Klosters Maria Einsiedeln, 8840 Einsiedeln

Kurse und Tagungen

AJM-Kurs: Medienerziehung am Beispiel Zeitung in Basel

Am 18./19. Mai 1974 findet in Basel (Mädchenoberschule, Engelgasse 120) ein Wochenendkurs statt mit dem Thema «Medienerziehung am Beispiel Zeitung». Veranstaltet ist er von der schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Jugend und Massenmedien (AJM) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Unterrichtsfragen und Lehrerfortbildung (ULEF). Die Hauptreferenten sind Arnold Fröhlich und Caspar Meyer. Als hauptsächliche Kursunterlage dient die Schrift «Die Zeitung — ein medienpädagogischer Lehrgang», die 1973 im Comenius-Verlag, Hitzkirch, erschienen ist. Der Kurs will Orientierungshilfen bieten, Impulse geben, unterrichtspraktische Möglichkeiten aufzeigen, Anstoss und Anregung sein.

Jedermann ist zugelassen. Zielgruppe sind jedoch die Lehrkräfte der Sekundar-, Real- und Abschlussklassen, der Gymnasien und Lehrerseminarien. Ausführliche Programme sind erhältlich bei AJM, Seehofstrasse 15, 8032 Zürich, Tel. 01/34 43 80.

«Schweizerische Kirchenzeitung»
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:
Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern Telefon 041 - 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Tel. 081 - 22 23 12

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Abonnementspreise:
Schweiz:
jährlich Fr. 45.—, halbjährlich Fr. 24.—.
Ausland:
jährlich Fr. 53.—, halbjährlich Fr. 28.—.
Einzelnummer Fr. 1.30.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon 041 - 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 - 24 22 77.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 10 Uhr.

Gratis abzugeben: 50 gut erhaltene, 7 m lange

Kirchenbänke

Telefon 043 - 31 16 52.

Soeben eingetroffen

diskret gemusterte Krawatten in reiner Seide und Trevira. Preise je nach Qualität ab Fr. 19.50.

ROOS, Herrenbekleidung, Frankenstrasse 9, 6003 Luzern, Telefon 041 - 22 03 88.

Leobuchhandlung

Gallusstrasse 20, 9001 St. Gallen

Telefon 071 22 29 17

Über 50 000 (fünfzigtausend)

theologische Fachbücher

finden Sie in der Leobuchhandlung

ständig am Lager

Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur

Unsere Kirchgemeinde umfasst 7 Pfarreien auf dem Stadtgebiet, und wir geben uns redlich Mühe, mit Laienkräften Seelsorgslücken zu schliessen. Zur Entlastung unserer Seelsorger und der bisherigen Laienteams benötigen wir noch einige weitere tüchtige Mitarbeiter.

Zu baldigem Eintritt suchen wir

1 Katecheten/Seelsorgehelfer

(Laientheologe)

für Katechese an der Primarschule (Mittel- und Oberstufe), Real- und Sekundarschule (ca. 12 Wochenstunden) und für die Mitarbeit in der Seelsorge, besonders für die Jugendbetreuung.

1 vollamtl. Katecheten(in)

für die Primarschule (Mittel- und Oberstufe), Real-, Sekundar- und evtl. Mittelschule (22 Wochenstunden).

2 Sozialarbeiter(innen)

für den Auf- und Ausbau des Sozial- und Beratungsdienstes in je einer Pfarrei.

Wir bieten zeitgemässe Besoldung, fortschrittliche Sozialleistungen und angenehme Zusammenarbeit mit den Pfarreiteams.

Offerten mit Lebenslauf und Zeugniskopien sind zu richten an den Präsidenten der Kirchenpflege, H. Renggli, Laboratoriumstrasse 5, 8400 Winterthur. Nähere Auskunft durch Telefon 052 - 22 22 11.

Hemden

haben in diesem Frühjahr massiv aufgeschlagen. Solange wir aber von unserem Lager bedienen können, geben wir die Hemden noch zu den alten Preisen ab. Qualitätshemden von verschiedenen Fabrikaten ab Fr. 32.90.

ROOS, Herrenbekleidung, Frankenstrasse 9, 6003 Luzern, Telefon 041 - 22 03 88.

Kelche und Hostienschalen

sind unsere Spezialität. Moderne und traditionelle Formen, edle Materialien, grosse Auswahl und verschiedene Preislagen — all dies finden Sie in Ihrem Fachgeschäft.

RICKENBACH

ARS PRO DEO

EINSIEDELN
Klosterplatz
✆ 055-53 27 31

LUZERN
bei der Hofkirche
✆ 041-22 33 18

Gesucht in modernes Pfarrhaus in der Nähe von Zürich, in ruhiger Lage

Haushälterin / Köchin

zur selbständigen Führung des Haushaltes. Geboten werden eigenes Appartement, angenehmes Arbeitsklima, geregelte Freizeit und Ferien (5-Tage-Woche). Salär nach den Richtlinien der Zentralkommission.

Offerten unter Chiffre 7598 Lz, an Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern.

Walcker Orgelbau

D - 7140 Ludwigsburg, Postfach 1148
Telefon 07141 - 2 56 18 / 9

Sehr günstige Sonderangebote. Beratung kostenlos und unverbindlich.

Servivce-Station in FL - 9491 Ruggell, Telefon (075) 3 19 39.

ZUMSTEIN REISEN

6300 Zug, Telefon 042 - 21 77 66

Unsere Pilgerfahrten 1974

mit modernsten Cars (Klimaanlage, Toilette)

Nervers — Lourdes — Ars
mit geistlicher Begleitung

24. 5.— 31. 5. 6. 9.— 13. 9.
15. 7.— 22. 7. 11. 10.— 18. 10

Nerves — Lourdes — Montserrat — Ars
2. 8.—10. 8.

San Giovanni Rotondo — Rom
19. 9.— 27. 9. (Todestag von Pater Pio)

San Giovanni — Fatima — Lourdes
7. 10.— 20. 10.

Badekur- und Wanderferien in Portoroz/Jugoslawien

Hotels gelegen in einem herrlichen Park, ausgedehnte Spazierwege, geheiztes Meerwasser-Hallenschwimmbad.

8 Tage, Vollpension inkl. Fahrt, ab Fr. 295.—

Abfahrt jeden Samstagmorgen bis 30. November

Badeferien Riviera und Adria

Italien

Abfahrt jeden Samstagabend bis Ende September

Verlangen Sie unser detailliertes Reiseprogramm!

Orgelbau Felsberg AG

7012 Felsberg GR

Geschäft: Telefon 081 22 51 70
Privat: Richard Freytag
Telefon 081 24 11 89

75 Jahre Orgelbau in Felsberg

Präzisions-Turmuhren
Schalleiter-Jalousien
Zifferblätter und Zeiger
Quarzuhren ferngesteuert, temp.-unempfindlich

Revision sämtlicher Systeme
Neuvergoldungen
Turmspitzen und Kreuze
Serviceverträge
Lied-Anzeiger

TURMUHRENFABRIK MÄDER AG, ANDELFINGEN
Telefon (052) 41 10 26

Veston-Anzüge

Seit einiger Zeit rufen die Massenmedien zum Kauf von Qualitätsware auf, um den Überkonsum zu bremsen. Mit Anzügen von Roos sind Sie somit richtig beraten. Seit jeher galt unsere Devise der Qualität und der guten Form. Sommer- und Ganzjahres-Anzüge in feinster Verarbeitung ab Fr. 295.—.

ROOS, Herrenbekleidung, Frankenstrasse 9, 6003 Luzern, Telefon 041 - 22 03 88.

LIENERT KERZEN EINSIEDELN

Vollamtlicher

Sakristan

versiert in allen vorkommenden Arbeiten, **sucht neuen Wirkungskreis.** Offerten erbeten unter Chiffre OFA 7605 Lz, an Orell Füssli Werbe AG, Postfach, 6002 Luzern.

Bereits in 10. Auflage!

«Das theologische Buch des Jahres»

Neues Glaubensbuch

Der gemeinsame christliche Glaube. Herausgegeben von Johannes Feiner und Lukas Vischer.

688 Seiten, gebunden, Fr. 38.10.

Herder